



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

III-121 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Bericht an den Nationalrat

Betrifft: Bericht des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport an den Justizausschuß über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens nach Art. II Abs. 6 der UrhG-Nov. 1980 idF Nov. 1986 aufgrund der EntschlieÙung des Nationalrates vom 2. Juli 1986 betreffend Durchführung der Urheberrechtsgesetznovelle 1986 über das Geschäftsjahr 1988.

Inhalt

	Seite
A) Allgemeiner Teil	
1) Rechtliche Grundlagen	3
2) Rahmenvertrag - Tarife	6
3) Entwicklung der Gesamterträge	6
4) Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften	7
5) Fragestellung	8
B) Verwendung der Mittel für SKE im Jahre 1988 nach Verwertungsgesellschaften	9
(AUSTRO MECHANA, Seite 9 ff; LITERAR MECHANA, Seite 42 ff; LSG, Seite 46 ff; ÖSTIG, Seite 48 ff; VAM, Seite 51 ff; VBK, Seite 56 ff; VG-Rundfunk, Seite 58 ff;)	
C) Schlußbemerkung	60

ALLGEMEINER TEIL

Rechtliche Grundlagen

1. Urheberrechtsgesetz

Durch die UrhGNov 1980, BGBl 321/80, wurde erstmals ein Vergütungsanspruch auf unbespielte Bild- oder Schallträger zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten eingeführt. Gemäß Art II Abs. 6 dieser Novelle wurden die Verwertungsgesellschaften verpflichtet, "für die Bezugsberechtigten, sofern sie physische Personen sind, und deren Angehörige soziale Einrichtungen zu schaffen." Weiters hat der Gesetzgeber festgelegt, daß Verwertungsgesellschaften, die die Leerkassettenvergütung "an die genannten Bezugsberechtigten verteilen, hiebei den überwiegenden Teil dieser Vergütungen den sozialen Einrichtungen zuzuführen" haben.

1986 wurde der Gesetzgeber neuerlich aktiv und brachte durch die Änderung der UrhGNov 1980 vom 2. Juli 1986, BGBl 375/1986, die Klarstellung, daß Verwertungsgesellschaften, die Leerkassettenvergütungen verteilen, "für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige

a) sozialen Zwecken und

b) kulturellen Zwecken

dienende Einrichtungen" zu schaffen und diesen "den überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen" aus der Leerkassettenvergütung "abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen" haben. Diese Regelung trat rückwirkend mit 23. Juli 1980 in Kraft, ausgenommen für jene Ansprüche, "über die bereits vor dem 1. Juli 1986 vor einem inländischen Gericht ein Verfahren anhängig war".

Die UrhGNov 1986 brachte weiters die Befreiung der Verwertungsgesellschaften (ihrer Einrichtungen), soweit sie im Rahmen des in ihrer Betriebsgenehmigung umschriebenen Tätigkeitsbereiches handeln, von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen sowie die Befreiung von der Schenkungssteuer.

2. Gesetzestext (Auszug)

In der Folge werden jene Stellen der UrhG-Novelle 1980 und 1986 angeführt, die die gesetzliche Grundlage für diesen Bericht bilden.

a) UrhG-Novelle 1980, Artikel II, Abs. 1 (Anwendung des Verwertungsgesellschaftengesetzes):

(1) Für Unternehmen, die darauf gerichtet sind, Ansprüche

1. aus § 42 Abs. 5 bis 7 und in Verbindung damit aus § 69 Abs. 3, § 74 Abs. 7 und § 76 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz in der Fassung dieses Bundesgesetzes oder

2. aus § 59a und in Verbindung damit aus § 67 Abs. 2, § 74 Abs. 7, § 76 Abs. 6 und § 76a Abs. 5 Urheberrechtsgesetz in der Fassung dieses Bundesgesetzes

geitend zu machen, sind bezüglich ihres gesamten Tätigkeitsbereiches, soweit für sie das Verwertungsgesellschaftengesetz, BGBl. Nr. 112/1936, nicht schon bisher anzuwenden war, das Verwertungsgesellschaftengesetz und die auf der Stufe eines Bundesgesetzes stehende Verordnung BGBl. Nr. 188/1936 nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 und des Artikels III entsprechend anzuwenden. Soweit für sie das Verwertungsgesellschaftengesetz schon bisher gegolten hat, gilt es nur für den im vorstehenden Satz umschriebenen Tätigkeitsbereich dieser Unternehmen nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 und des Artikels III entsprechend; im übrigen bleibt es unberührt.

(2) Über die Abgeltung der in Abs. 1 genannten Ansprüche können Gesamtverträge abgeschlossen und Satzungen erlassen werden. Die für Veranstalterorganisationen geltenden Bestimmungen des Verwertungsgesellschaftengesetzes gelten für Organisationen der Zahlungspflichtigen entsprechend.

b) UrhG-Novelle 1986, Artikel II, Abs. 1a und Art II Abs. 6:

Das Bundesgesetz vom 2. Juli 1980, BGBl. Nr. 321, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetznovelle 1980 UrhGNov. 1980), wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. II Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Das gleiche gilt für Unternehmen, die darauf gerichtet sind, in gesammelter Form

1. Rechte an Werken und verwandte Schutzrechte im Sinn des Urheberrechtsgesetzes dadurch nutzbar zu machen, daß den Benutzern die zu ihrer Nutzung erforderlichen Bewilligungen gegen Entgelt erteilt werden, oder

2. im Abs. 1 nicht genannte Ansprüche nach dem UrhG geitend zu machen.“

2. In den Art. II Abs. 2, 3 und 5 tritt an die Stelle der Anführung „Abs. 1“ die Anführung „Abs. 1 und 1a“.

3. Art. II Abs. 6 lautet:

„(6) Verwertungsgesellschaften (Abs. 1 und 1a) können für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige

a) sozialen Zwecken und

b) kulturellen Zwecken

dienende Einrichtungen schaffen.

Verwertungsgesellschaften, die angemessene Vergütungen nach Abs. 1 Z 2 verteilen, haben Einrichtungen nach lit. a zu schaffen, sofern sie nicht ausschließlich Rundfunkunternehmer als Bezugsberechtigte haben. Verwertungsgesellschaften, die angemessene Vergütungen nach Abs. 1 Z 1 verteilen, haben Einrichtungen nach lit. a und b zu schaffen und diesen den überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen aus diesen Vergütungen abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen.“

Unter einem "sozialen Zweck" kann eine Unterstützung von Einzelnen in materiellen Notlagen und eine Unterstützung aller oder wesentlicher Teile der Bezugsberechtigten in gemeinsamen Angelegenheiten verstanden werden. Aus diesen Untergruppen von sozialen Zwecken ergibt sich bereits eine Rangordnung für die Verwendung der Mittel. Erste Priorität genießen in diesem Zusammenhang die klassischen Fälle von Notlagen, also die Alters-, Witwen- und Waisenversorgung und die Krankenversicherung sowie die Hilfe in besonderen Notlagen, zum Beispiel infolge Krankheit und Unglücksfall, sowie die Finanzierung einer Rechtsberatung. Aber auch soziale Zuwendungen nach Art der von der AKM seit 1899 ausbezahlten Altersquoten sind eingeschlossen. Darüber hinaus fallen darunter auch alle Maßnahmen, die den Bezugsberechtigten als Stand helfen, z.B. die Finanzierung von Testprozessen, Beiträge zu Interessenvertretungen, Zuwendungen an Institutionen, die nach ihren Statuten im Interesse des Standes der Bezugsberechtigten tätig werden, die Finanzierung von Publikationen, die die wirtschaftlichen Interessen der von der Verwertungsgesellschaft vertretenen Bezugsberechtigten fördern. Zusammenfassend wird in diesem Sinn alles als "sozialer Zweck" verstanden werden können und müssen, was geeignet ist, die Stellung der Bezugsberechtigten zu verbessern.

Unter den Begriff "kultureller Zweck" fällt insbesondere jede Art von Nachwuchsförderung, also z.B. Stipendien, Förderungspreise, die Ermöglichung öffentlicher Auftritte und der Ankauf von Instrumenten für ein Jugendorchester. Es soll allgemein die künstlerische Kreativität in Österreich im Rahmen des Tätigkeitsbereiches jeder Verwertungsgesellschaft gefördert werden. Daher ist auch die Förderung der Herausgabe (Buch, Noten, Schallplatten ua.) von kulturell wertvollen Werken österreichischer Urheber zulässig. Keinesfalls kann jedoch eine Subventionierung von notleidenden Unternehmen dem Begriff "kultureller Zweck" zugerechnet werden. Wie schon oben ausgeführt, unterliegt auch die Wahrnehmung dieser kulturellen Aufgaben der Aufsicht durch den Staatskommissär der Verwertungsgesellschaft, der auf eine zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel zu achten haben wird. Gegebenenfalls kann es bei Knappheit der Mittel notwendig werden, eine Rangordnung festzulegen.

2. Rahmenvertrag - Tarife

Die Höhe der Vergütung pro Spielstunde, die Details der Rechnungslegung und Zahlung wurden zwischen den Zahlungspflichtigen und den Verwertungsgesellschaften jeweils in Rahmenverträgen vereinbart. Fast alle Zahlungspflichtigen haben entsprechende Verträge unterfertigt. Die Tarife sind in der Wiener Zeitung verlautbart und haben sich wie folgt entwickelt (Beträge in S):

	Tarif lt. Wr. Zeitung	Vertrags- tarif	Tarif lt. Wr. Zeitung	Vertrags- tarif
	A U D I O		V I D E O	
1981	1,20	0,80	-	-
1982-84	2,25	1,50	4,20	2,80
1985-86	2,25	1,50	4,50	3,--
1987	2,40	1,60	4,50	3,--
1988 (bis 31.7)	2,40	1,60	4,50	3,--
ab 1. Aug.	2,40	1,60	4,05	2,70
1989	2,40	1,60	3,85	2,56

Der Vergütungsanspruch Audio besteht seit 1. Jänner 1981, der Vergütungsanspruch Video seit 1. Juli 1982. Die Tarife ab 1. August 1988 wurden mit 8. Juli 1988 ausgehandelt.

3. Entwicklung und Gesamterträge

Die AUSTRO-MECHANA ist von Anfang an von allen betroffenen Verwertungsgesellschaften damit betraut worden, den Vergütungsanspruch gegenüber den Zahlungspflichtigen geltend zu machen. Die Gesamterträge haben sich wie folgt entwickelt (in Mio S):

	1981	1982	1983	1984	1985
Audio	6,587	13,372	15,227	15,210	16,635
Video	-	3,663	13,363	21,197	34,608
<hr/>					
Gesamt	6,587	17,035	28,590	36,407	50,243
	1986	1987	1988		
Audio	17,861	20,076	23,524		
Video	47,132	70,006	83,113		
<hr/>					
Gesamt	64,993	90,082	106,637		

4. Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften

Zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften wurde folgende Aufteilung der Leerkassettenvergütung vereinbart, die seit 1981 bzw. 1982 unverändert gilt:

	Audio		Video	
	%	Mio.	%	Mio.
AUSTRO-MECHANA	49	11,6	28,7	23,8
LITERAR-MECHANA	7	1,7	14,8	12,4
LSG - Leistungsgesellschaft	34	7,8	4	3,4
ÖSTIG - Österr. Interpretengesellschaft	3	0,7	2,3	1,9
VAM - Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien	-	-	22,8	18,9
VBK - Verwertungsgesellschaft bildender Künstler	-	-	1,6	1,4
VG Rundfunk	7	1,6	25,8	21,4
Gesamt 1988 (in Mio S gerundet)		23,4		83,2

5. Entwicklung des AUSTRO-MECHANA-Anteiles

Aus den dargestellten gesetzlichen und vertraglichen Regelungen resultieren folgende Anteile der AUSTRO-MECHANA aus der Leerkassettenvergütung und nachstehende Zuführungen zu den sozialen und kulturellen Einrichtungen:

Jahr d. Einhebg.	Leerkassetten- vergütg.gesamt brutto	davon 51 % SKE brutto	Verwaltungs- kosten SKE	SKE netto
1981	3,227.847,95	1,646.202,45	164.620,24	1,481.582,21
1982	7,539.149,71	3,844.966,35	328.702,92	3,516.263,43
1983	11,296.482,71	5,761.206,18	461.961,70	5,299.244,48
1984	13,536.824,77	6,903.780,63	545.317,91	6,358.462,72
1985	17,593.722,41	8,972.798,43	678.751,62	8,294.046,81
1986	22,278.638,47	11,362.105,62	1,136.210,56	10,225.895,06
1987	29,929.058,94	15,263.820,06	1,526.382,00	13,737.438,06

Die Verwaltungskosten werden pauschal in Form eines prozentualen Abzuges von den Bruttoerträgen kalkuliert.

Die Zuführung der Mittel zu den SKE erfolgt jeweils in dem Geschäftsjahr, das auf die Einhebung folgt.

Fragestellung

Im Hinblick darauf, daß ein Teil der Verwertungsgesellschaften die Leerkassettenabgabe in der Form von geprüften Rechnungsabschlüssen abrechnet, ein anderer Teil jedoch mit einfachen Einnahmen- und Ausgabenrechnungen auskommt, hat sich zur Erreichung eines möglichst vollständigen Überblicks des Justizausschusses über die Verwendung der Einnahmen die Gestaltung der Fragestellung durch das ho. Ressort wie folgt empfohlen:

1. Die Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung für das Geschäftsjahr 1987 sollten wie folgt dargestellt werden:

Leerkassettenvergütung	davon 51 %	Verwaltungs-	SKE
Gesamt brutto	SKE brutto	kosten SKE	netto

2. Stand der Einnahmen für soziale u.kulturelle Zwecke zum 1. 1.1988
Stand der Einnahmen " " " " " zum 31.12.1988

3. Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke (netto) im Jahre 1987 getrennt in Ausgaben für soziale und Ausgaben für kulturelle Zwecke, weiters Aufschlüsselung der Arten der Zuwendungen, der Empfänger, der Gruppen von Empfängern.

A U S T R O M E C H A N A
S K E

B e r i c h t

über die

SOZIALEN UND KULTURELLEN EINRICHTUNGEN

im Geschäftsjahr 1988

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
I. BESTÄTIGUNGSVERMERK	2
II. BERICHT	3
A) Allgemeiner Teil	3
1. Rechtliche Grundlagen	3
1.1. Verwertungsgesellschaften-Gesetz	3
1.2. Sozial- und Kultur-Fonds	3
1.3. Richtlinien für die Sozialen und Kulturellen Einrichtungen	3
2. Rahmenvertrag - Tarife	4
3. Entwicklung der Gesamterträge	4
4. Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften	5
5. Entwicklung des AUSTRO-MECHANA-Anteiles	5
6. Verwaltungs der SKE 1988	6
6.1. Vorstand und Ausschüsse	6
B) Rechnungsabschluß SKE	7
1. Ableitung	7
2. Erläuterungen der Aktiva	8
3. Erläuterungen der Passiva	9
III. Verzeichnis der Anlagen	
1. Bilanz	
2. Gewinn- und Verlustrechnung	
3. Richtlinien für die sozialen und kulturellen Einrichtungen	
*. Richtlinienergänzung am 9.6.1988	
4. Fondserklärung und Satzung	
5. Übersicht Förderungen	

INTERTREU

WIRTSCHAFTSBERATUNGS- UND REVISIONSGESELLSCHAFT M.B.H.
 WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
 ROOSEVELTPLATZ 3 / 1096 WIEN / POSTFACH 178 / TELEFON (0222) 42 34 43-0. 48 41 17 0 43 64 13.0

An die
 Geschäftsführung der
 AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur
 Wahrnehmung mechanisch-musikalischer
 Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.

Baumannstraße 10
 1031 Wien

Betreff: Bestätigungsvermerk für den
 Rechnungsabschluß SKE zum 31. Dezember 1988

Sehr geehrte Herren!

Die Geschäftsführung der AUSTRO-MECHANA hat uns aufgrund des Beschlusses der 43. Generalversammlung vom 30. Mai 1988 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 1988 beauftragt. Im Rahmen dieses Auftrages haben wir den aus diesem Jahresabschluss abgeleiteten Rechnungsabschluss betreffend die sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) der AUSTRO-MECHANA sowie den darüber von der Geschäftsführung der AUSTRO-MECHANA erstellten Bericht einer Prüfung darin eingehend unterzogen, ob der Rechnungsabschluss SKE ordnungsgemäß aus den Büchern der Gesellschaft abgeleitet ist und die in dem Bericht gemachten Angaben nachgewiesen sind. Als Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir für diesen Rechnungsabschluss SKE zum 31. Dezember 1988 folgenden Bestätigungsvermerk:

"Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung aufgrund der Bücher und Schriften der AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H. sowie der von der Geschäftsführung erteilten Aufklärungen und Nachweise bestätigen wir, daß der Rechnungsabschluss SKE zum 31. Dezember 1988 ordnungsgemäß aus den Büchern der AUSTRO-MECHANA abgeleitet und die Richtigkeit der in dem nachstehenden Bericht der Geschäftsführung der AUSTRO-MECHANA über die sozialen und kulturellen Einrichtungen gemachten Angaben nachgewiesen wurde."

Wien, am 10. Mai 1989



INTERTREU
 Wirtschaftsprüfungs- und Revisions-
 gesellschaft m.b.H.
 Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Herbert Wirth
 Dkfm. Herbert Wirth
 Beideter Wirtschaftsprüfer

Gernard Schmittner
 oPa. Gernard Schmittner
 Steuerberater

II. BERICHT

A) A L L G E M E I N E R T E I L

1. Rechtliche Grundlagen

1.1. Verwertungsgesellschaften-Gesetz

Durch die UrhGNov 1980, BGBl 321/80, wurde ein Vergütungsanspruch auf unbespielte Bild- oder Schallträger zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten eingeführt.

In der UrhGNov 1986, BGBl 375/1986 werden Verwertungsgesellschaften, die Leerkassettenvergütungen verteilen, verpflichtet, für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige

a) sozialen Zwecken und

b) kulturellen Zwecken

dienende Einrichtungen zu schaffen und diesen den überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung (abzüglich der Verwaltungskosten) zuzuführen.

1.2 Sozial- und Kultur-Fonds

Am 3.12.1987 hat der Vorstand beschlossen, zur Erfüllung der durch das Gesetz gestellten Aufgaben (Schaffung von Einrichtungen, die sozialen und kulturellen Zwecken dienen) den "Sozial- und Kultur-Fonds der Austro Mechana" mit eigener Rechtspersönlichkeit zu gründen. (Fondserklärung und Satzung siehe Anlage 4). Die gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, daß ein solcher Fonds seine Tätigkeit erst aufnehmen darf, wenn ihm die Fondsbehörde (Landeshauptmann) die Genehmigung erteilt. Diese Genehmigung ist bis heute nicht erteilt worden.

1.3. Richtlinien für die Sozialen und Kulturellen Einrichtungen

Bis zur Genehmigung der Tätigkeit des Sozial- und Kultur-Fonds als eigene juristische Person, muß die Austro-Mechana selbst - wie seit 1980 - die gesetzlichen Aufgaben erfüllen. Die hierfür notwendigen Richtlinien für die Verwendung der 51 % aus der Leerkassettenvergütung (Anlage 3) hat der Vorstand am 17.12.1987 dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport mit der Bitte vorgelegt, bescheidmäßig die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu bestätigen. Für diese Bestätigung hat sich das Ministerium im März 1989 für unzuständig erklärt. Gegen den Bescheid, der das Ansuchen zurückweist, hat die Austro-Mechana am 17.4.1989 Beschwerden beim Verfassungsgerichtshof und beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht. Schon vorher, nämlich am 3.3.1989, hat die Austro Mechana in dieser Angelegenheit eine Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben. Unabhängig von diesen rechtlichen Kontroversen werden die Richtlinien laufend angewendet.

Der Vorstand hat die Richtlinien am 9.6.1988 ergänzt. Die Ergänzungen sind aus der Anlage 3.* zu entnehmen.

11. Soziale und kulturelle Einrichtungen

11.1. Ergänzung der Richtlinien

Dr. Juronek berichtet über ein Gespräch im Unterrichtsministerium vom 11. Mai, in dem von den Vertretern des Ministeriums an den Richtlinien kritisiert wurde, daß die festgelegten zeitlichen und finanziellen Mindestanforderungen keine ausreichenden Ausnahmen nach künstlerischen Kriterien vorsehen und daß die Bedürfnisse der Witwen und Waisen zu wenig berücksichtigt worden seien. Der Vorstand beschließt daher folgende Ergänzungen der Richtlinien:

a) Zuschüsse zur Krankenversicherung:

"Ausnahmsweise kann vom Erfordernis der Punkte 4.1.3. und/oder 4.1.4. abgesehen werden, wenn der Bezugsberechtigte besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung hat."

b) Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung:

"Ausnahmsweise kann vom Erfordernis der Punkte 5.1.2. und/oder 5.1.3. abgesehen werden, wenn der Bezugsberechtigte besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung hat".

"Im Falle sozialer Bedürftigkeit können einmalige oder zeitlich begrenzte laufende Zuschüsse auch an Witwen und Waisen gewährt werden, wenn die genannten Mindestzeiträume und das genannte Mindestaufkommen durch den verstorbenen Urheber und/oder die Rechtsnachfolger erbracht wurden. Von diesen Erfordernissen kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der verstorbene Urheber besondere künstlerische Bedeutung hatte.

- 1037

120.VS/9.6.1988

c) Der Text der Richtlinien für Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter bleibt unverändert, weil im Punkt 6.3. das Kriterium der künstlerischen Bedeutung bereits ausreichend im aktuellen Text enthalten ist.

11.2. Die weiteren Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt sind im Anhang behandelt.

2. Rahmenvertrag - Tarife

Die Höhe der Vergütung pro Spielstunde, die Details der Rechnungslegung und Zahlung wurden zwischen den Zahlungspflichtigen und den Verwertungsgesellschaften jeweils in Rahmenverträgen vereinbart. Fast alle Zahlungspflichtigen haben entsprechende Verträge unterfertigt. Die Tarife sind in der Wiener Zeitung verlautbart und haben sich wie folgt entwickelt (Beträge in S):

	Tarif lt. Wr. Zeitung	Vertrags- tarif	Tarif lt. Wr. Zeitung	Vertrags- tarif
	A U D I O		V I D E O	
1981	1,20	0,80	-	-
1982-84	2,25	1,50	4,20	2,80
1985-86	2,25	1,50	4,50	3,--
1987	2,40	1,60	4,50	3,--
1988 (bis 31.7)	2,40	1,60	4,50	3,--
ab 1. Aug.	2,40	1,60	4,05	2,70
1989	2,40	1,60	3,85	2,56

Der Vergütungsanspruch Audio besteht seit 1. Jänner 1981, der Vergütungsanspruch Video seit 1. Juli 1982. Die Tarife ab 1. August 1988 wurde mit 8. Juli 1988 ausgehandelt.

3. Entwicklung der Gesamterträge

Die AUSTRO-MECHANA ist von Anfang an von allen betroffenen Verwertungsgesellschaften damit betraut worden, den Vergütungsanspruch gegenüber den Zahlungspflichtigen geltend zu machen. Die Gesamterträge haben sich wie folgt entwickelt (in Mio S):

	1981	1982	1983	1984	1985
Audio	6,587	13,372	15,227	15,210	15,635
Video	-	3,663	13,363	21,197	34,608
Gesamt	6,587	17,035	28,590	36,407	50,243
	1986	1987	1988		
Audio	17,861	20,076	23,524		
Video	47,132	70,006	83,113		
Gesamt	64,993	90,082	106,637		

6. Verwaltung der SKE 1988

6.1. Vorstand und Ausschüsse

Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel der SKE trifft der Vorstand der Austro Mechana.

Seit der Anwendung der "Richtlinien für die Sozialen und Kulturellen Einrichtungen" (Vorstandsbeschlüsse vom 7.10. bzw. 3.12.87) übernehmen die Bearbeitung der Ansuchen verschiedene Ausschüsse.

Die Ausschüsse und ihre Mitglieder sind folgende:

Ausschuß zur Förderung der Unterhaltungsmusik:

Vorsitzender: Prof. Karl HODINA
 Stellvertreter: Peter SKREPEK
 Josef KERN
 Josef PROKOPETZ

Ausschuß zur Förderung der Ernsten Musik:

Vorsitzender: Prof. Hans KANN
 Stellvertreter: Prof. Kurt SCHWERTSIK
 Prof. Paul KONT
 Prof. Augustin KUBIZEK

Ausschuß für soziale Einrichtungen:

Vorsitzender: Prof. Karl HODINA
 Stellvertreter: Prof. Hans KANN
 Prof. Thomas ALBRECHT
 Helmuth PANY
 Kurt SCHWERTSIK
 Peter SKREPEK

Im Jahre 1988 haben folgende Sitzungen stattgefunden:

E-Ausschuß	4 Sitzungen
U-Ausschuß	7 Sitzungen
S-Ausschuß	3 Sitzungen
Verwaltungsrat	2 Sitzungen

Die Durchführung der Verwaltung und die Koordination wird vom Büro der SKE vorgenommen. Dieses besteht aus einem Geschäftsführer und einer Sekretarin.

B) R E C H N U N G S A B S C H L U S S S K E

1. Ableitung

Der Rechnungsabschluß SKE wurde aus dem Rechnungsabschluß der Gesellschaft der diesem Bericht als Anlage 1 (Bilanz) und Anlage 2 (Gewinn- und Verlustrechnung) angeschlossen ist, wie folgt abgeleitet:

	31.12.1988	31.12.1987
	S	S
AKTIVA		
Büroeinrichtung	589.311,--	-
Büromaschinen	160.741,--	-
Beteiligung	250.000,--	250.000,--
Vorschüsse	127.209,77	217.058,29
Sonstige Forderungen	771.280,07	560.190,08
Flüssige Mittel	17.523.084,44	14.567.865,34
	-----	-----
Gesamt	19.421.626,28	15.595.113,71
	=====	=====
PASSIVA		
Rückstellungen	104.518,--	-
Verbindlichkeiten	102.272,63	55.444,90
Sonstige Verbindlichkeiten	101.681,45	-
Widmungskapital SKE	19.113.154,20	15.539.668,81
	-----	-----
Gesamt	19.421.626,28	15.595.113,71
	=====	=====
Eventualverbindlichkeiten bzw. -forderungen	58.341,--	64.807,--

2. Erläuterungen der Aktiva

2.1. zu Büroeinrichtung und Büromaschinen:

Diese aktivierten Anlagegüter wurden im Zuge der Büroeinrichtung für die SKE angeschafft.

2.2. zu Beteiligung:

Die Austro-Mechana hat sich als Gründerin durch Übernahme und Einzahlung eines Stammanteils in der Höhe von S 250.000,-- zu 50 % an der Gesellschaft zur Förderung Österreichischer Musik GmbH (GFÖM) in Wien beteiligt (Gesellschaftsvertrag vom 28.11.1984). Die restlichen 50 % hat die AKM übernommen. Durch diese Gesellschaft erfolgen Produktion und Vertrieb der vom Österreichischen Musikrat herausgegebenen Schallplattenserie "Österreichische Musik der Gegenwart". Namhafte Kostenbeiträge werden weiters vom BMUKS zur Verfügung gestellt. Bis Ende 1988 sind insgesamt 32 Schallplatten mit Werken von 24 Komponisten herausgebracht worden, deren Auswahl durch eine unabhängige Jury erfolgte.

2.3. zu Vorschüsse:

Im Rahmen der SKE werden auch unverzinsliche Vorschüsse an Bezugsberechtigte vergeben, um das künstlerische Schaffen direkt oder indirekt zu fördern. Die Vorschußzahlungen haben sich wie folgt entwickelt:

	1988	1987
Stand 1.1.	217.058,29	287.376,90
neue Zahlungen	240.000,--	335.000,--
Rückzahlungen	- 330.876,52	- 357.837,79
Ausbuchung	-	- 47.480,82
Zinsertrag	1.028,--	-
	-----	-----
Stand am 31.12	127.209,77	217.058,29
	=====	=====

Der am 31.12.1988 aushaftende Betrag entfällt auf insgesamt 6 Bezugsberechtigte. Er ist in der Bilanz der Austro-Mechana zum 31.12.1988 als geleistete Anzahlung unter Position 2 des Umlaufvermögens ausgewiesen.

Der Zinsertrag von S 1.028,-- wurde einem Bezugsberechtigten wegen mehrmaliger Saumigkeit der Rückzahlung aufgerechnet. Wegen Uneinbringlichkeit mußte 1987 der Betrag von S 47.480,82 ausgebucht werden.

2.4. zu Sonstige Forderungen

Diese Position setzt sich zusammen aus Bankzinsen (ÖCI und CA), einer Forderung gegenüber der Hochschule für Musik (Kompositionswettbewerb 1988), sowie sind S 236.504,55 Forderung an das Finanzamt bezüglich Vorsteuer.

2.5. zu Flüssige Mittel

Der ausgewiesene Betrag setzt sich aus einem Wertpapierguthaben von 13 Mio (siehe Bilanz, Anlage 1, Umlaufvermögen Pkt. 1) und anderen Guthaben bei Banken von S 4.523.084,44 (Bilanz, Anlage 1, Umlaufvermögen Pkt. 5) zusammen.

3. Erläuterungen der Passiva

3.1. zu Rückstellungen

Der Betrag besteht aus Rückstellungen für Prüfungs- und Steuerberatungskosten (S 50.000,-), Rechtsanwaltskosten (S 50.000,-) sowie für die Lohnsummensteuer (S 4.518,-).

3.2. zu Verbindlichkeiten

Diese Position besteht hauptsächlich aus einer noch offenen Verbindlichkeit für die Adaptierung der Büroräume.

3.3. zu Sonstige Verbindlichkeiten

Diese bestehen im wesentlichen aus Verbindlichkeiten für Sitzungsgelder (S 84.000,-). Der Rest setzt sich aus Prüfungsarbeits- und Lohnnebenkosten zusammen.

3.4. zu Widmungskapital SKE

3.4.1. im Geschäftsjahr 1988 hat sich das Widmungskapital wie folgt entwickelt:

	S	S
Stand am 1.1.1988		15,539.668,81
Zuführungen:		
Leerkassettenvergütung 1987	13.737.438,06	
Verzinsung 1988	1.242.244,01	
a.o. Erträge	<u>10.938,80</u>	<u>14,990.620,87</u>
		30,530.289,68
Aufwendungen der Verwaltung:		
a) Sitzungsgelder u. Reisespesen	154.644,98	
b) Prüfungs-/Steuerberatungskosten 87	21.100,--	
c) Prüfungs-/Steuerberatungskosten 88	67.900,--	
d) Rechtsanwaltskosten	2.837,--	
e) Rechtsanwaltskosten Rückstellung	50.000,--	
f) Gehälter und Nebenkosten	299.899,98	
g) Diverse Unkosten und Spesen	112.961,13	
h) Abschreibung - AfA	<u>130.044,88</u>	<u>839.386,99</u>
Für Fondszwecke zur Verfügung		29,690.902,69
Ausgaben zur Erfüllung des Fondszweckes:		
a) Soziale Zuschüsse		
Alterspension Urheber	3,735.462,68	
Altersausgleich Urheber	1,409.469,--	
Alterspension Musikverleger	1,341.697,09	
Krankenversicherung	314.339,--	
a.o. Belastung	76.000,--	
Existenzsicherung	-	
Rechts- u. Steuerberatung	<u>26.432,--</u>	<u>6.903.399,77</u>
b) Kulturelle Zuschüsse		
Verbandsförderung	290.000,--	
Allgemeine Förderung	359.333,85	
Projektförderung	<u>3,025.014,87</u>	<u>3,674.348,72</u>
Stand am 31.12.1988		<u>19,113.154,20</u>
		=====

3.4.2. Zinsen

Die Verzinsung der 1988 zur Verfügung stehenden Mittel erfolgte kontokorrentmäßig mit den jeweils der Austro-Mechana gutgeschriebenen Zinssätzen.

3.4.3. a.o. Erträge

Mit 31.12.1987 hatte Herr Martin Bloch einen offenen Vorschußsaldo von S 48.517,82. Wegen Uneinbringlichkeit wurden S 47.480,82 mit 31.12.1987 ausgebucht. Die restlichen S 1.037,-- wurden durch AKM-Tantiemen gutgeschrieben. Alle folgenden Tantiemengutschriften werden gegen den ausgebuchten Betrag als a.o. Erträge gebucht.

3.4.4. Zuschüsse

Die unter den Zuschüssen für 1988 ausgewiesenen Gesamtsummen verteilten sich wie folgt:

Alterspension Urheber	47	Bezugsberechtigte
Altersausgleich Urheber	39	"
Alterspension Musikverleger	10	nominierte Personen
Krankenversicherung	37	Bezugsberechtigte
a.o. Belastung	4	"
Rechtsberatung	8	"

Im ausgewiesenen Betrag für die Alterspension Urheber ist ein Betrag von S 196.041,68 an 5 Urheber enthalten, der im Februar 1988 ausbezahlt wurde, jedoch budgetär als Alterspension für das Jahr 1987 zu gelten hat.

Dasselbe gilt für die Alterspension für Musikverleger. In diesem Betrag sind S 474.684,69 an 6 von Musikverlegern nominierte Personen enthalten.

3.4.5. zu Förderungen

Eine genaue Aufgliederung der im Kalenderjahr 1988 ausbezahlten bzw. bis Ende 1988 zugesagten Förderungen ist in Anlage 5 enthalten. Sie zeigt zugleich eine Gegenüberstellung mit dem Budget von 1988.

3.4.6. zu Sitzungsgelder und Reisespesen

Diese Position weist die Aufwandsentschädigungen samt Reisespesen für alle Mitglieder des Verwaltungsrates aus. (U-Ausschuß, E-Ausschuß, Sozial-Ausschuß, Verwaltungsrat)

3.4.7. zu Prüfungs- und Steuerberatungskosten

Hierunter sind die Kosten der Steuerberatungskanzlei Intertreu für ihre Tätigkeit im Bereich SKE zu finden.

3.4.8. zu Rechtsanwaltskosten

Dies sind Kosten für das Unwidmungsverfahren des Büros der SKE.

3.4.9. zu Gehälter und Lohnnebenkosten

Diese setzen sich aus Gehaltszahlungen und Nebenkosten für den Geschäftsführer und die Sekretärin des Büros der SKE zusammen.

3.4.10. zu Diverse Unkosten und Spesen

Die Spesen sind Abschlußspesen vom ÖCI. Unter den Unkosten werden alle anderen, nicht eindeutig zuordnenbaren Kosten subsumiert.

3.4.11. zu Rückstellung
vergl. Pkt 3.1.


3.4.12. zu Abschreibungen

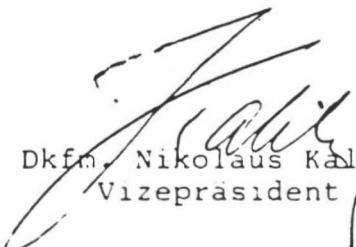
Die ausgewiesene Abschreibung ist die AfA für die 1988 für das Büro der SKE angeschafften Anlagegüter.

5. Die Eventualverbindlichkeiten betreffen die Haftung der Gesellschaft für den Kredit eines Bezugsberechtigten.

Wien, am 10. Mai 1989

Der Vorstand

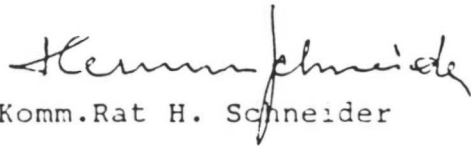

Dr. Johann Juranek
Präsident


Dkfm. Nikolaus Kalita
Vizepräsident


Josef Prokopetz
Vizepräsident


Prof. Karl Hodina


Prof. Hans Kann


Komm. Rat H. Schneider

INTERTREU WIRTSCHAFTSBERATUNGS- UND REVISIONSGESSELLSCHAFT M. B. B.

607/79

AUSTAUSCHGESELLSCHAFT zur Wahrnehmung
 wirtschaftswirtschaftlicher Umkehrrechte Gesellschaft m. b. B., Wien

Anlage 1

Sitzung zum 31. Dezember 1988
 (SCE = Soziale und kulturelle Einrichtungen)

A k t i v e		S		P a s s i v e	
III. Ausstehende Einlagen auf das Stammkapital					
1. Ausstehende Einlagen (davon SCE S 1.000.000,00)	Stand am 1.1.1988	Zugang	Abgang	Abrechnungen	Stand am 31.12.1988
	S	S	S	S	S
1. Bebaute Grundstücke mit Geschäftszwecken	431.597,00	-	-	-	431.597,00
a) Grundwert	1.523.023,00	-	-	31.589,00	1.491.434,00
b) Gebäuwert	644.961,00	-	-	167.398,41	1.117.890,00
2. Büroeinrichtung (davon SCE S 397.311,00)	1.016.967,00	643.637,60	-	476.266,60	1.204.138,00
3. Büromöbeln (davon SCE S 160.761,00)	163.827,00	-	-	36.407,00	127.420,00
4. Kraftfahrzeuge	3,00	-	-	-	3,00
5. Investitionen in Wertpapiere	3.798.378,00	115.206,18	-	115.206,18	3.798.378,00
6. sonstige Wertpapiere	-	1.400.969,19	-	826.899,19	6.372.688,00
Einlagen insgesamt					
7. detaillierte Einlagen (davon SCE S 250.000,00)	250.509,00	-	-	-	250.509,00
8. Wertpapiere	933.186,50	187.279,10	80.370,00	-	1.040.095,60
	1.183.495,50	187.279,10	80.370,00	-	1.290.404,60
	4.981.873,50	1.548.248,79	40.570,00	826.899,19	5.642.899,40
III. Umlaufvermögen					
1. Wertpapiere (davon SCE S 15.000,00,00)					175.966.000,00
2. Von der Gesellschaft geleistete Anzahlungen (davon SCE S 127.209,77)					2.875.570,50
3. Forderungen auf Grund von Leistungen					31.259.289,42
4. Kassenbestand und Postenwechseln					65.667,96
5. Andere Guthaben bei Banken (davon SCE S 6.523.084,46)					41.096.010,10
6. Sonstige Forderungen (davon SCE S 538.773,32)					9.237.651,29
IV. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten					260.102.189,57
	2.539.000,00				2.539.000,00
	275.554.082,17				275.554.082,17
					56.361,00
					56.361,00

Eventualverbindlichkeiten (SCE)

009/79

AUSTRO-MECHANA, Gesellschaft zur Wahrnehmung
mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H., Wien

Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1988
.....
(SKE = Soziale und kulturelle Einrichtungen)

Aufwendungen

Erträge

	S	S
1. Lizenzgebühren		210.917.468,06
2. Vöroerungen im Rahmen der SKZ		2.481.666,05
3. Personalaufwand		
a) Gehälter (davon SKZ S 236.793,35) ✓	11.075.581,29	
o) soziale Abgaben (davon SKZ S 46.386,93) ✓	1.685.061,12	
o) gesundheitsabhängige Abgaben (davon SKZ S 16.719,70) ✓	750.940,00	
d) aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen	1.397.167,00	
e) freiwilliger Sozialaufwand	242.911,26	15.151.660,67
4. Abschreibungen auf Sachanlagen (davon SKE S 130.044,88) -		826.859,19
5. Aufwandszinsen (davon SKZ S 452,06)		3.848,86
6. Beiträge an Berufsvertretungen		1.200,00
7. Verwaltungsaufwendungen (davon SKZ S 446.533,27) ✓		10.945.739,37
8. Zuführung zur Wertberichtigung zu Forderungen		218.063,28
9. Außerordentliche Aufwendungen		370,00
.....		240.546.876,28

	S	S
1. Lizenzgebühren		
a) Inland	166.531.677,12	
b) Ausland	53.669.227,69	220.200.904,81
2. Sonstige Erträge		5.546.661,22
3. Ertragszinsen (davon SKE S 1.242.244,01) ✓		13.963.366,00
4. Erhöhung der Abgrenzung für Kommissionsgebühren		582.000,00
5. Außerordentliche Erträge		
a) aus der Auflösung von Wertberichtigungen	237.905,55	
b) sonstige (davon SKE S 10.938,80) ✓	16.038,70	253.944,25
.....		240.546.876,28

Wien, im April 1989

Die Geschäftsführung:

Dr. Johann Juranek
Präsident
e.h.

Dipl. Nikolaus Kalita
1. Vizepräsident
e.h.

Josef Prokopetz
2. Vizepräsident
e.h.

Prof. Karl Hodina
e.h.

Prof. Hans Kann
e.h.

Peter Orthofer
e.h.

Kommerzialrat Hermann Schneider
e.h.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie der uns von den Geschäftsführern erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluss erläutert, den gesetzlichen Vorschriften.

Wien, am 5. April 1989

Anlage 2

Aufsichtsrat: Dr. Werner Schneyder (Vorsitzender); Anton (Toni) Stricker (1. stellvertretender Vorsitzender); Helmut Winkler (2. stellvertretender Vorsitzender); Thomas Albrecht; Paul Angerer; Carl Bernstein (Charles Berndt); vom Betriebsrat delegiert: Ingeborg Weizenhofer; Elfriede Wiltschnigg; Alois Schultner.

F O N D S E R K L Ä R U N G
des "Sozial- und Kultur-Fonds der AUSTRO-MECHANA"

Die AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH hat in der Vorstandssitzung vom 3. Dezember 1987 die Errichtung eines Fonds als ihre sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtung im Sinn des Art II Abs 6 UrhGNov 1980 (idF BGBl 1986/375) beschlossen. Die Fondsgründerin gibt sohin die folgende Fondserklärung im Sinn des § 24 Bundes-Stiftungs- und FondsG (BGBl 1975/11) ab:

1. Willenserklärung der Fondsgründerin

Die Fondsgründerin erklärt hiemit unwiderruflich gegenüber der Fondsbehörde ihren Willen, durch Zweckwidmung des im folgenden Punkt 3 bestimmten Vermögens einen Fonds mit der Bezeichnung

"Sozial- und Kultur-Fonds der AUSTRO-MECHANA"

mit dem Sitz in Wien zu errichten.

2. Zweck des Fonds

Der Fonds stellt die sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtung der AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH (im folgenden kurz "AUSTRO-MECHANA" genannt) im Sinn des Art II Abs 6 UrhGNov 1980 in seiner jeweils gültigen Fassung dar. Er dient damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und/oder mildtätigen Zwecken gemäß § 22 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz BGBl 1975/11 in Verbindung mit dessen § 2 Abs 2 und 3.

3. Vermögen des Fonds

3.1. Das Fondsvermögen besteht aus der Gründungszuwendung von Seiten der AUSTRO-MECHANA

in der Höhe von S 10.000.000,-

(in Worten: Schilling zehn Millionen).

3.2. Dieses Vermögen kann erhöht werden durch

- a) weitere Zuwendungen von Seiten der AUSTRO-MECHANA, die vorbehaltlich einer Änderung der Rechtslage 51% der Gesamteinnahmen der AUSTRO-MECHANA aus den Vergütungsansprüchen nach § 42 Abs 5 bis 7 UrhG als dem überwiegenden Teil im Sinn des Art II Abs 6 UrhGNov 1980 in seiner jeweils gültigen Fassung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten entsprechen;
- b) allfällige sonstige Zuwendungen von Seiten Dritter wie letztwillige Zuwendungen, Spenden, Schenkungen, Subventionen.

3.3. Zinsen und sonstige Erträgnisse des Fondsvermögens selbst vermehren ebenfalls das Vermögen des Fonds.

4. Fondskurator

4.1. Als Fondskurator wird Dr Michel WALTER, Rechtsanwalt in 1080 Wien, vorgeschlagen. Kann oder will dieser nicht bestellt werden, ist bei der Bestellung des Fondskurators auf Vorschläge des Vorstands der Fondsgründerin Eedacht zu nehmen.

4.2. Dem Fondskurator obliegt - bis zur erstmaligen Bestellung der Fondsorgane - die Verwaltung des Fondsvermögens und die Vertretung des Fonds. Dem Fondskurator obliegt weiters die Vorlage der Fondssatzung und die Erstellung der für die erstmalige Bestellung der Verwaltungs- und Vertretungsorgane des Fonds erforderlichen Vorschläge nach Maßgabe der Punkte 5. und 6. dieser Fondserklärung.

4.3. Der Fonds darf erst mit Genehmigung der Fondssatzung einschließlich der Richtlinien für den Sozial- und Kultur-Fonds der AUSTRO-MECHANA durch die zuständigen Behörden seine Tätigkeit aufnehmen.

Fondssatzung

- angeschlossene Satzungsentwurf und die Richtlinien für
- Sozial- und Kultur-Fonds der AUSTRO-MECHANA bilden einen

integrierenden Bestandteil dieser Fondserklärung. Sie sind der Fondsbehörde vom Fondskurator zur Genehmigung vorzulegen. Dieser ist jedoch ermächtigt, zur Erwirkung der Genehmigung durch die zuständigen Behörden, zur Erlangung der Zuerkennung der Gemeinnützigkeit oder durch eine allenfalls geänderte Situation erforderliche Änderungen - möglichst im Einvernehmen mit der Fondsgründerin - vorzunehmen.

6. Fondsorgane

Der Fondskurator hat die Verwaltungs- und Vertretungsorgane gleichzeitig mit der Fondsatzung zur erstmaligen Bestellung durch die Fondsbehörde unter Bedachtnahme auf die nachstehend genannten Personen namentlich vorzuschlagen:

6.1. Mitglieder des Kuratoriums:

Professor Hans KANN	(Vorsitzender)
Professor Karl HODINA	(Stellvertreter)
Doktor Johann JURANEK	
Diplomkaufmann Nikolaus KALITA	
Peter ORTHOFER	
Josef PROKOPETZ	
Kommerzialrat Hermann SCHNEIDER	

6.2. Mitglieder des Verwaltungsrats:

Paul ANGERER	(Komponist Ernste Musik)
Professor Hans KANN	(Komponist Ernste Musik)
Professor Paul KONT	(Komponist Ernste Musik)
Kurt SCHWERTSIK	(Komponist Ernste Musik)
Professor Karl HODINA	(Komponist Unterhaltungsmusik)
Josef KERN	(Komponist Unterhaltungsmusik)
Peter SKREPEK	(Komponist Unterhaltungsmusik)
Josef PROKOPETZ	(Textautor Unterhaltungsmusik)
Thomas ALBRECHT	(Musikverleger)
Helmuth PANY	(Musikverleger)

sitzender ist Professor Hans KANN
Stellvertreter ist Professor Karl HODINA

6.3. Mitglieder der Ausschüsse:

a) Ausschuß für soziale Einrichtungen

Professor Hans KANN	(Komponist Ernste Musik)
Kurt SCHWERTSIK	(Komponist Ernste Musik)
Professor Karl HODINA	(Urheber Unterhaltungsmusik)
Peter SKREPEK	(Urheber Unterhaltungsmusik)
Thomas ALBRECHT	(Musikverleger)
Helmuth PANY	(Musikverleger)

Vorsitzender ist Professor Karl HODINA

Stellvertreter ist Professor Hans KANN

b) Ausschuß für Förderungen der Unterhaltungsmusik:

Professor Karl HODINA	(Komponist)
Josef KERN	(Komponist)
Peter SKREPEK	(Komponist)
Josef PROKOPETZ	(Textautor)

Vorsitzender ist Professor Karl HODINA

Stellvertreter ist Peter SKREPEK

c) Ausschuß für Förderungen der Ernsten Musik:

Paul ANGERER	(Komponist)
Professor Hans KANN	(Komponist)
Professor Paul KONT	(Komponist)
Kurt SCHWERTSIK	(Komponist)

Vorsitzender ist Professor Hans KANN

Stellvertreter ist Kurt SCHWERTSIK

6.4. Berufungssenat:

Karl BERNSTEIN (Charles BERNDT)
Anton (Toni) STRICKER
Helmut WINKLER

6.5. Geschäftsführer:

Soweit einzelne Fondsgänge bzw deren Mitglieder vorstehend nicht genannt sind, erfolgt der Vorschlag durch den Fondskurator unter Bedachtnahme auf allenfalls von der Fondsgründerin unterbreitete Ergänzungsvorschläge.

Wien, am ..11.12.1987.....

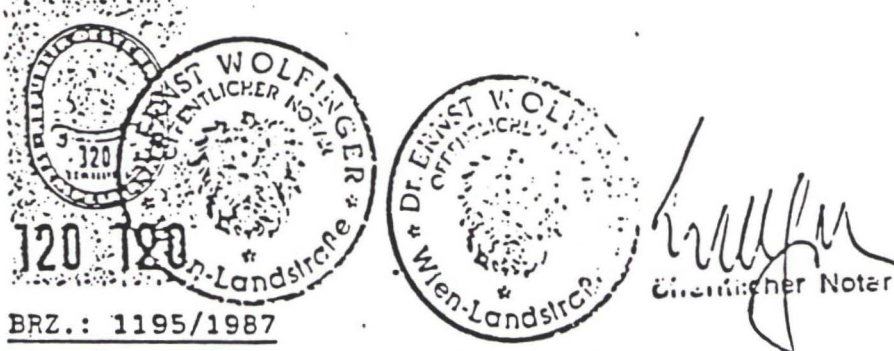
Wien, am 17.12.1987

Karl Hodina

Hans Kann

BRZ.: 1158/1987

Die Echtheit der vorstehenden Unterschrift des Herrn Professor Hans Kann, Komponist, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 11, wird hiemit bestätigt. Wien, am elften Dezember neunzehnhundertsiebenundachtzig



BRZ.: 1195/1987

Die Echtheit der vorstehenden Unterschrift des Herrn Professor Karl Hodina, Komponist, 1210 Wien, Castlegasse 1, wird hiemit bestätigt. Wien, am siebzehnten Dezember neunzehnhundertsiebenundachtzig.

Die obige Adresse wird ergänzt mit Haus Nummer 3. Wien, am siebzehnten Dezember neunzehnhundertsiebenundachtzig.



- 2 -

S A T Z U N G
des "Sozial- und Kultur-Fonds der AUSTRO-MECHANA"

1. Name, Sitz, Rechtspersönlichkeit und Wirkungsbereich des Fonds

Der Fonds führt den Namen "Sozial- und Kultur-Fonds der AUSTRO-MECHANA". Er hat seinen Sitz in Wien und besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf ganz Österreich.

2. Zweck des Fonds

Der Fonds stellt die sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtung der AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH (im folgenden kurz "AUSTRO-MECHANA" genannt) im Sinn des Art II Abs 6 UrhGNov 1980 in seiner jeweils gültigen Fassung dar. Er dient damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und/oder mildtätigen Zwecken gemäß § 22 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz BGBl 1975/11 in Verbindung mit dessen § 2 Abs 2 und 3.

3. Vermögen des Fonds

3.1. Das Fondsvermögen besteht aus der Gründungszuwendung von Seiten der AUSTRO-MECHANA in der Höhe von S 10.000.000,- (in Worten: Schilling zehn Millionen).

3.2. Dieses Vermögen kann erhöht werden durch

- a) weitere Zuwendungen von Seiten der AUSTRO-MECHANA, die vorbehaltlich einer Änderung der Rechtslage 51% der Gesamteinnahmen der AUSTRO-MECHANA aus den Vergütungsansprüchen nach § 42 Abs 5 bis 7 UrhG als dem Überwiegenden Teil im Sinn des Art II Abs 6 UrhGNov 1980 in seiner jeweils gültigen Fassung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten entsprechen;
- b) allfällige sonstige Zuwendungen von Seiten Dritter wie letztwillige Zuwendungen, Spenden, Schenkungen, Subventionen.

3.3. Zinsen und sonstige Erträge des Fondsvermögens selbst vermehren ebenfalls das Vermögen des Fonds.

4. Verwendung des Vermögens, begünstigter Personenkreis und Zuerkennung des Fondsgenusses

4.1. Das Fondsvermögen dient ausschließlich zur Erreichung des Fondszwecks nach Punkt 2 der Satzung. Es können sowohl die Erträge als auch das Fondsvermögen selbst verwendet werden.

4.2. Zu dem durch den Fonds begünstigten Personenkreis im Sinn der einen integrierenden Bestandteil dieser Satzung bildenden Richtlinien für den Sozial- und Kultur-Fonds der AUSTRO-MECHANA (im folgenden kurz "Richtlinien" genannt) zählen insbesondere Bezugsberechtigte der AUSTRO-MECHANA und deren Angehörige im Sinn des Art II Abs 6 UrhGNov 1980 in seiner jeweils gültigen Fassung sowie Dritte, die im Interesse dieser Bezugsberechtigten tätig werden.

4.3. Die Durchführung der Maßnahmen zur Erreichung des Fondszwecks obliegt den Fondsorganen nach den einen integrierenden Bestandteil dieser Satzung bildenden Richtlinien.

5. Fondsorgane

Zur Verwaltung des Fonds sind das Kuratorium, der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse, der Berufungssenat sowie der Geschäftsführer berufen.

6. Kuratorium

6.1. Das Kuratorium besteht aus allen jeweiligen Mitgliedern des Vorstands der AUSTRO-MECHANA.

6.2. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die erste Bestellung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt durch die Fondsbehörde auf Vorschlag des Fondskurators.

6.3. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung unter Beachtung dieser Satzungsbestimmungen.

4. Die Sitzungen des Kuratoriums werden über Anordnung des Vorsitzenden einberufen. Jede Einberufung hat die Tagesordnung für diese Sitzung zu enthalten. Die Einberufung zu ordentlichen Sitzungen muß spätestens am siebten Tag vor dem Tag der Sitzung zur Post gegeben werden. Stehen nur Punkte auf der Tagesordnung, über die das Kuratorium mit einfacher Mehrheit Beschluß fassen kann, so genügt normaler Postversand. Steht ein Punkt auf der Tagesordnung, über den das Kuratorium nur mit qualifizierter Mehrheit gemäß Punkt 6.6. beschließen kann, so hat die Einberufung mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Die Einladung kann gegen schriftliche Bestätigung auch persönlich übergeben werden. Wegen besonderer Dringlichkeit kann in Fällen, in denen das Kuratorium mit einfacher Mehrheit Beschluß fassen kann, eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Frist von sieben Tagen einberufen werden. Das Kuratorium darf in solchen Fällen aber nur dann Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder mit der Abhaltung der Sitzung und mit der Tagesordnung einverstanden sind (außerordentliche Sitzung).

5.5. In allen Angelegenheiten, die nicht in Punkt 6.6. genannt sind, erfolgt die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Kuratoriumsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Frage neuerlich zu diskutieren und nochmals zur Abstimmung zu bringen. Ergibt sich neuerlich Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das Kuratorium ist in solchen Angelegenheiten beschlußfähig, wenn mindestens vier Kuratoriumsmitglieder gleichzeitig anwesend sind.

6.6. Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung von mindestens vier Kuratoriumsmitgliedern:

- a) die Änderung der Fondssatzung;
- b) die Festlegung (Änderung) der Richtlinien;
- c) die Festlegung (Änderung) der Geschäftsordnung des Kuratoriums;
- d) die Genehmigung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats;
- e) die Festlegung des Gesamtbudgets und der Budgetgruppen im Rahmen der Richtlinien;
- f) die Auflösung des Fonds.

Die Beschlußfähigkeit in den genannten Angelegenheiten ist dann gegeben, wenn mindestens vier Kuratoriumsmitglieder gleichzeitig anwesend sind, unter denen zumindest je ein Textautor, Komponist (Ernster Musik oder der Unterhaltungsmusik) und ein Musikverleger sein müssen. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung die Beschlußfähigkeit über einen der unter a) bis f) genannten Punkte nur deswegen nicht gegeben, weil eine Gruppe nicht vertreten ist, so kann der Vorsitzende diesen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Kuratoriumssitzung setzen. In der zweiten Sitzung ist die Beschlußfähigkeit über diesen Punkt auch dann gegeben, wenn nur mindestens vier Kuratoriumsmitglieder anwesend sind.

6.7. Eine Stellvertretung bei der Teilnahme an den Kuratoriumssitzungen und der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Die Stimmenthaltung ist unzulässig.

6.8. Kuratoriumsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefaßt werden, wenn sich alle Kuratoriumsmitglieder mit der schriftlichen Abstimmung und dem zu fassenden Beschluß einverstanden erklären.

6.9. Das Kuratorium ist zuständig für:

- a) die Änderung der Fondssatzung;
- b) die Festlegung (Änderung) der Richtlinien;
- c) die Festlegung (Änderung) der Geschäftsordnung des Kuratoriums;
- d) die Genehmigung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats;
- e) die Festlegung des Gesamtbudgets und der Budgetgruppen im Rahmen der Richtlinien;
- f) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats und die Nominierung der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse;
- g) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Berufungssenats;
- h) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers;
- i) die Festlegung (Änderung) der Sitzungsgelder im Sinn des Punktes 10 für die Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums, des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sowie des Berufungssenats;
- j) die Bestellung des Abschlußprüfers;
- k) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichts;
- l) die Auflösung des Fonds.

Verwaltungsrat

7.1. Der Verwaltungsrat besteht aus insgesamt zehn Mitgliedern, und zwar:

- a) vier Komponisten der Ersten Musik aus dem Kreis der Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA;
- b) drei Komponisten und einem Textautor der Unterhaltungsmusik aus dem Kreis der Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA;
- c) zwei Personen aus dem Kreis der Musikverleger, die die Erfordernisse der Punkte 2.2. bis 2.5. der Richtlinien erfüllen; diese beiden Personen selbst müssen überdies die Erfordernisse der Punkte 2.2. Abs 3 und 2.11. der Richtlinien erfüllen.

Insgesamt dürfen höchstens drei Mitglieder des Verwaltungsrats auch Kuratoriumsmitglieder sein. Bei der Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder sind die verschiedenen Stilrichtungen musikalischen Schaffens ausgewogen zu berücksichtigen.

7.2. Der Verwaltungsrat wird auf die Dauer von einem Jahr oder von zwei Jahren oder von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig, jedoch darf kein Mitglied für länger als insgesamt sechs Jahre dem Verwaltungsrat angehören. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig aus, so wird für den Rest der Periode unter sinngemäßer Anwendung dieser Satzung ein neues Mitglied des Verwaltungsrats bestellt.

7.3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind in Ausübung ihrer Funktion frei und an keine Weisungen gebunden. Sie haben jedoch die Beschlüsse des Kuratoriums im Rahmen der diesem durch die Satzung zugewiesenen Kompetenzen zu befolgen.

7.4. Die Aufgaben des Verwaltungsrats umfassen alle Aufgaben, die nicht durch diese Satzung anderen Fondsorganen zugewiesen sind.

7.5. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung unter Beachtung dieser Satzungsbestimmungen, die der Genehmigung durch das Kuratorium bedarf.

7.6. Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse entweder in seiner Gesamtheit oder in folgenden Ausschüssen:

- a) Ausschuß für soziale Einrichtungen;
- b) Ausschuß für Förderungen der Unterhaltungsmusik;

c) Ausschuß für Förderungen der Ersten Musik.

Der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die erste Bestellung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt durch die Fondsbehörde auf Vorschlag des Fondskurators.

7.7. Der Verwaltungsrat entscheidet in seiner Gesamtheit, soweit einzelne Aufgaben nicht nach Punkt 7.8. den Ausschüssen zugewiesen sind. Er entscheidet weiters in seiner Gesamtheit, wenn ein Ausschuß dies im Einzelfall beschließt. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Verwaltungsratsmitglieder gleichzeitig anwesend sind.

7.8. a) Ausschuß für soziale Einrichtungen
Dieser Ausschuß entscheidet in allen Angelegenheiten der sozialen Einrichtungen, die in Abschnitt B der Richtlinien geregelt sind. Er besteht aus zwei Komponisten der Ersten Musik, zwei Urhebern (Komponist oder Textautor) der Unterhaltungsmusik und zwei Musikverlegern. Höchstens zwei Ausschußmitglieder dürfen auch Kuratoriumsmitglieder sein. Der Ausschuß für soziale Zuschüsse ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Ausschußmitglieder gleichzeitig anwesend sind.

b) Ausschuß für Förderungen der Unterhaltungsmusik
Dieser Ausschuß entscheidet in allen Angelegenheiten der Förderungen im Bereich der Unterhaltungsmusik, die im Abschnitt C Punkte 8. bis 10. der Richtlinien geregelt sind. Er besteht aus drei Komponisten und einem Textautor der Unterhaltungsmusik. Höchstens zwei Ausschußmitglieder dürfen auch Kuratoriumsmitglieder sein. Die Mitglieder dieses Ausschusses dürfen nicht auch dem Ausschuß für Förderungen der Ersten Musik angehören, sie dürfen jedoch auch Mitglieder des Ausschusses für soziale Einrichtungen sein. Der Ausschuß für Förderungen der Unterhaltungsmusik ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Ausschußmitglieder gleichzeitig anwesend sind.

c) Ausschuß für Förderungen der Ersten Musik
Dieser Ausschuß entscheidet in allen Angelegenheiten der Förderungen im Bereich der Ersten Musik, die im Abschnitt C Punkte 8. bis 10. der Richtlinien geregelt sind. Er besteht

us vier Mitgliedern aus dem Kreis der Komponisten Ernster Musik. Höchstens ein Mitglied darf auch Kuratoriumsmitglied sein. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht auch dem Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik angehören, sie dürfen jedoch auch Mitglieder des Ausschusses für soziale Einrichtungen sein. Der Ausschuss für Förderungen der Ernsten Musik ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Ausschußmitglieder gleichzeitig anwesend sind.

7.9. Für den Verwaltungsrat und die Ausschüsse gelten Punkt 6.5. Abs 1 und Punkt 6.7. entsprechend. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats und der Ausschüsse können auf Anordnung des jeweiligen Vorsitzenden auch auf schriftlichem Weg gefaßt werden. Die Beschlußfassung erfolgt in diesem Fall mit einfacher Mehrheit aller Stimmberechtigten.

7.10. Der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse können auch dritte Personen zur Beratung und/oder Begutachtung beiziehen. Diese dürfen jedoch bei der Abstimmung nicht anwesend sein.

8. Berufungssenat

8.1. Der Berufungssenat besteht aus drei Mitgliedern, die zur Zeit ihrer Bestellung dem Aufsichtsrat der AUSTRO-MECHANA (mit Ausnahme der Betriebsratsmitglieder) angehören. Seine Mitglieder dürfen weder dem Kuratorium noch dem Verwaltungsrat angehören. Sie werden mindestens für ein, höchstens für drei Kalenderjahre bestellt.

8.2. Der Berufungssenat gibt sich seine Geschäftsordnung unter Beachtung dieser Satzung selbst.

8.3. Der Berufungssenat entscheidet über Berufungen gegen ablehnende Entscheidungen des Ausschusses für soziale Einrichtungen. Er kann die angefochtene Entscheidung nur bestätigen oder aufheben. Hebt der Berufungssenat eine Entscheidung auf, entscheidet der Verwaltungsrat in seiner Gesamtheit endgültig.

8.4. Berufungen gegen Entscheidungen des Ausschusses für soziale Einrichtungen sind binnen zwei Monaten schriftlich beim Verwaltungsrat einzubringen. Die Geschäftsordnung des Berufungssenats kann nähere Bestimmungen festlegen.

9. Geschäftsführer

9.1. Der Geschäftsführer darf keinem anderen Fondsorgan angehören.

9.2. Der Geschäftsführer sorgt für die Durchführung der Entscheidungen und für die Abwicklung der gewöhnlichen Geschäfte im Rahmen der ihm von anderen Fondsorganen zugewiesenen Aufgaben. Ihm obliegt auch die Ausarbeitung des Entwurfs des jährlichen Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses.

9.3. Der Geschäftsführer kann ehrenamtlich oder gegen Entgelt tätig sein. Darüber entscheidet das Kuratorium.

10. Ehrenamtlichkeit - Sitzungsgelder

Die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums, des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sowie des Berufungssenats ist ehrenamtlich. Das Kuratorium kann jedoch für die Teilnahme an den Sitzungen die Auszahlung von Sitzungsgeldern beschließen. Barauslagen (insbesondere Reisespesen) sind zu ersetzen.

11. Vertretung des Fonds und Zeichnung

11.1. Die Vertretung des Fonds nach außen und die Zeichnung für den Fonds erfolgen durch je zwei Mitglieder des Verwaltungsrats gemeinsam oder durch je ein Mitglied des Verwaltungsrats zusammen mit dem Geschäftsführer.

11.2. Der Verwaltungsrat kann dem Geschäftsführer im Rahmen seines Aufgabenbereichs nach Punkt 9.2. Zeichnungsberechtigung erteilen.

12. Geschäftsgebarung und Rechnungsabschluß

12.1. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet mit Ablauf des 31. Dezember des Jahres, in dem die Fondsbehörde die Errichtung des Fonds für zulässig erklärt hat.

12.2. Der Geschäftsführer arbeitet für jedes Rechnungsjahr alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres die Entwürfe

des Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichtes aus, über die der Verwaltungsrat Beschluß faßt. Der Rechnungsabschluß und der Tätigkeitsbericht sind dem Kuratorium längstens bis zum 30. April zur Genehmigung zu übermitteln und der Staatsaufsicht vorzulegen. Gleichzeitig sind der AUSTRO-MECHANA die erforderlichen Exemplare beider Dokumente zur Verfügung zu stellen. Der Rechnungsabschluß hat jedenfalls die Einnahmen und Ausgaben des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahrs sowie den Vermögensstand des Fonds, aufgegliedert in das Stammvermögen und sonstige Vermögen, zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahrs zu enthalten.

12.3. Nach Genehmigung des Rechnungsabschlusses durch das Kuratorium ist dieser ebenso wie der Tätigkeitsbericht spätestens bis zum 30. Juni der Fondsbehörde vorzulegen.

12.4. Rechtsgeschäfte über die Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Fondsvermögen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Fondsbehörde.

13. Anlage des Fondsvermögens, Grundsätze der Verwaltung und Bekanntmachungen

13.1. Das Fondsvermögen ist, soweit darüber nicht dem Fondszweck entsprechend durch Zuwendungen und sonstige Maßnahmen verfügt wird, dem Zweck des Fonds entsprechend anzulegen.

13.2. Die Verwaltung des Fondsvermögens hat nach den Grundsätzen der Effizienz und Sparsamkeit zu erfolgen.

13.3. Sofern die Fond्सorgane nichts anderes beschließen oder etwas anderes gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgen die Bekanntmachungen des Fonds in der "Österreichischen Autorenzeitung".

14. Staatsaufsicht

Unbeschadet der Rechte der Fondsbehörde unterliegt der "Sozial- und Kultur-Fonds der AUSTRO-MECHANA" der Staatsaufsicht nach § 5 Abs 3 VerwGesG in Verbindung mit Art II Abs 1 UrhGNov 1980 (IdF BGBl 1986/375) durch den jeweiligen Staatskommissär der AUSTRO-MECHANA bzw seinen Stellvertreter. Der Fonds hat sich

an den Kosten der Staatsaufsicht (§ 5 Abs 1 Satz 2 VerwGesG) angerechnet zu beteiligen.

15. Auflösung des Fonds

15.1. Der Fonds endet mit Auflösung durch die Fondsbehörde.

15.2. Die Auflösung erfolgt:

- a) über Antrag des Kuratoriums, wenn ein Fondsvermögen nicht mehr vorhanden ist oder das Fondsvermögen zur Erfüllung des Fondszwecks nicht hinreicht, oder wenn das Kuratorium aus sonstigen Gründen die Auflösung beschließt;
- b) von Amtswegen aus den Gründen des § 37 Abs 1 Bundes-Stiftungs- und FondsG.

15.3. Wird die Auflösung beschlossen, so ist gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens mit der Maßgabe zu entscheiden, daß das Vermögen unter Bedachtnahme auf den Fondszweck gemäß Punkt 2 der Satzung dem begünstigten Personenkreis zu Gute kommt.



ANMERKUNG:

ad Fondserklärung Pkt. 6.3.C.

Herr Angerer legte aus persönlichen Gründen sein Mandat als Mitglied des E- Ausschusses zurück. Der Vorstand bestellt Herrn Prof. Dr. Augustin Kubizek in der 121. Vorstandssitzung vom 15.9.88 zu seinem Nachfolger.

ad Pkt. 6.5.

Als Geschäftsführer der SKE wurde mit 1.3.1989 Herr Mag. Gerhard Hauke von Vorstand eingesetzt.

I.) FÖRDERUNGSMASSNAHMEN 1988

=====

1. Allgemeine Förderung

Gutachten Konzernpressungen	S	40.470,41
Studie wirtsch. Bed.; Urheberrecht	S	42.000,--
ÖSGRUM Band 5 (Urheberrech. Fachliteratur)	S	3.000,--
Verfassungsbeschwerde	S	5.000,--
Psychol. Studie Uni Wien	S	20.000,--
Patronanz ABO Medien u. Recht	S	2.590,90
Patronanz ABO Manz'scher Verlag	S	6.272,54
Pirateriebekämpfung	S	240.000,--

Summe Allgemeine Förderung	S	359.333,85
		=====

2. Förderung von Verbänden

VÖV Verband Österr. Volksmusik (U)	S	140.000,--
YMPA Young Music Power Austria (U)	S	100.000,--
Promote Yourself (U)	S	50.000,--

Summe Verbandsförderung	S	290.000,--
		=====

3. Projektförderung

3.1. Unterhaltungsmusik

3.1.1 Produktion von Musikvideos

Nickerbocker "Schifoan"	S	100.000,--
Gerhard Gimona "Wolfman Jack"	S	30.000,--
Walter Heinisch "Eaument"	S	50.000,--
Hypersax "A dream"	S	55.000,--
Gerhard Reis "Think pink"	S	35.000,--
Blind Petition "Hangmen"	S	80.000,--
Espresso "Don't let me down"	S	20.000,--
D-Mona "Hot Stones"	S	25.000,--
Pinguine "Paradies"	S	20.000,--
Klaus Katzianka "Bitte steig net aus"	S	20.000,--
Gerald Gaugeler "Blauer Montag"	S	20.000,--
Heinz Strobl "Refuge island"	S	25.000,--
Clemens Kloss "St. Tropez"	S	30.000,--
Peter Meissner "Büro, Büro"	S	30.000,--
Freddy Gigele "Day after day"	S	60.000,--
Sieger TschinBumm (Th. Forstner)	S	80.000,--

Zwischensumme Musikvideos	S	680.000,--

3.1.2 Ausbildung und Fortbildung

Art Institut Vienna - Seminare	S	100.000,--
Christian Teuscher	S	8.681,87
Thomas Barth	S	40.000,--

Zwischensumme Aus-/Fortbildung	S	148.681,87

3.1.3 Tonträgerproduktion

Leo Kysela Power Project	S	25.000,--
Christoph Cech	S	60.000,--
Wolfgang Kubizek "Deine Farben"	S	15.000,--
Gerald Koller "A Stadt mit Leb'n"	S	10.000,--
Wucsits/Lang	S	40.000,--
Camorra	S	30.000,--
Die Voegel Europas	S	10.000,--
Peter Wagner	S	75.000,--

Zwischensumme Tonträgerproduktion	S	265.000,--

3.1.4 Diverse Projekte

AMP "Midem Cannes 1988"	S	50.000,--
ORF "Österr. Musik- u. Schallplattenpreis"	S	500.000,--
Peter Pan Bühnenausstattung	S	30.000,--
Österr. Talentebörse	S	10.000,--
Zeitschrift Musikportrait	S	30.000,--
Tanztheater Wien	S	20.000,--
Talente Börse (Internat. Bewerb)	S	35.000,--
VÖM - "Heavy Metal Battle 88"	S	40.000,--
VÖM - Katalogförderung	S	50.000,--

Zwischensumme Div. Projekte	S	765.000,--

GESAMTSUMME U-Musik (excl. Verbandsförderung)	S	1.858.681,87
		=====

3.2. Ernste Musik

3.2.1 Kompositionsaufträge

Gerhard Schedl	S	50.000,--
Mag. Sulzberger	S	15.000,--
AG-Eigenverleger	S	60.000,--
Mürztaler Werkstatt	S	24.000,--
Awedis Djambazian	S	15.000,--

Zwischensumme Kompositionsaufträge	S	164.000,--

3.2.2 Zuschuß zur Materialherstellung

Prof. Takacs	S	40.000,--
Richard Heller	S	20.000,--
Alex Seidelmann	S	10.000,--

Zwischensumme Materialherstellung	S	70.000,--

3.2.3 Förderung von Aufführungsmöglichkeiten

Musikhochschule (Klavierwettbewerb)	S	90.000,--
Projekt Uraufführungen	S	50.000,--
GFÖM (Diverse Projekte)	S	90.000,--
ÖKB (Aufführungen)	S	50.000,--
Karl Kravac (Konzert Ges.d. Musikfreunde)	S	15.000,--
ÖGZM - Projekte 88	S	200.000,--
Inst. f. österr. Musikdokumentation	S	70.000,--
Wiener Sinfonietta	S	8.333,--
Wiener Konzerthaus	S	300.000,--
Absolute Musik	S	20.000,--
Wr. Klangmanufaktur	S	10.000,--
Th. Pernes	S	6.000,--
Harmonia Nova	S	15.000,--
Verein zur Präs. neuer österr. Musik	S	8.000,--

Zwischensumme Aufführungsförd.	S	932.333,--

GESAMTSUMME Ernste Musik S 1,166.333,--
=====

Zusammenfassung nach Sparten

1) Allgemeine Förderung		S	359.333,85
2) Verbandsförderung		S	290.000,--
3) Projektförderung			
U-Musik	S 1,858.681,87		
E-Musik	S 1,166.333,--	S	3,025.014,87

GESAMTSUMME		S	3,674.348,72
		=====	

II.) ZUM 31.12.1988 NOCH OFFENE FÖRDERUNGSZUSAGEN

AUS 1988

1. Allgemeine Förderung

Lehrbehelfe Urheberrecht	S	250.000,--
--------------------------	---	------------

2. Verbandsförderung

I G N M (E)	S	100.000,--
-------------	---	------------

AMP (U)	S	30.000,--
---------	---	-----------

Zwischensumme	S	130.000,--
---------------	---	------------

3. Projektförderung

3.1. Unterhaltungsmusik

Wucsits/Lang (Tonträgerprod.)	S	40.000,--
-------------------------------	---	-----------

Österr. Talentebörse	S	10.000,--
----------------------	---	-----------

Chr. Teuscher (Stipendium)	S	31.318,--
----------------------------	---	-----------

Popodrom (Bandwettbewerb)	S	20.000,--
---------------------------	---	-----------

Chr. Angerer (Videoprod.)	S	100.000,--
---------------------------	---	------------

Andreas Neubauer (Tonträgerprod.)	S	40.000,--
-----------------------------------	---	-----------

Christine Jones (Videoprod.)	S	50.000,--
------------------------------	---	-----------

Elfi Aichinger (Tonträgerprod.)	S	31.000,--
---------------------------------	---	-----------

Dr. Engelsberger (Videoprod.)	S	60.000,--
-------------------------------	---	-----------

Harald Fischer (Tonträger)	S	30.000,--
----------------------------	---	-----------

Josef Prokopetz (Videoprod.)	S	50.000,--
------------------------------	---	-----------

Zwischensumme	S	462.318,--
---------------	---	------------

3.2. Ernste Musik

Wiener Sinfonietta (Aufführungsförd.)	S	16.667,--
---------------------------------------	---	-----------

Awedis Djambazian (Kompos. Auftrag)	S	15.000,--
-------------------------------------	---	-----------

Dr. Hueber (Tonträgerprod.)	S	40.000,--
-----------------------------	---	-----------

Kompositionswettbewerb (Musikhochschule)	S	50.000,--
--	---	-----------

Oliviane Gomori (Aufführungsförd.)	S	10.000,--
------------------------------------	---	-----------

Dr. Werner Schulze (Kompositionsauftrag)	S	25.000,--
--	---	-----------

Aspekte Salzburg	S	30.000,--
------------------	---	-----------

Kultur Verein Oberschützen (Aufführungsförd.)	S	20.000,--
---	---	-----------

Ö G Z M (Projektförd.)	S	36.000,--
------------------------	---	-----------

Prof. Gattermeyer (Materialherst.)	S	20.000,--
------------------------------------	---	-----------

Stepen Ferguson (Tonträgerprod.)	S	30.000,--
----------------------------------	---	-----------

Thomas Pernes - " -	S	30.000,--
---------------------	---	-----------

Die Vögel Europas - " -	S	6.667,--
-------------------------	---	----------

Zwischsumme	S	329.334,--
-------------	---	------------

GESAMTSUMME	S	1,171.652,--
-------------	---	--------------

=====

Zusammenfassung nach Sparten:

1) Allgemeine Förderung		S	250.000,--
2) Verbandsförderung		S	130.000,--
3) Projektförderung			
U-Musik	S	462.318,--	
E-Musik	S	329.334,--	
		S	791.652,--

Gesamtsumme		S	1,171.652,--
			=====

AUS 1987

1. Allgemeine Förderung

Gutachten Schallplatte im Rundfunk (Prof. Frotz)	S	45.000,--
ÖSGRUM (Band 6 und 7)	S	19.000,--

2. Verbandsförderung

0

3. Projektförderung

3.1. Unterhaltungsmusik

Munkas Alexander Plattenproduktion	S	30.000,--
ORF Ö3 Demo Hitparade	S	50.000,--
Zwischensumme	S	80.000,--

3.2. Ernste Musik

Cech Christian Arb.Gem. d. Komponisten	S	10.000,--
Portisch Reinhold - " -	S	10.000,--
Dr. Schrödl - " -	S	10.000,--
Musikhochschule Wien (Saalmiete)	S	20.000,--
Zwischensumme	S	50.000,--

Zusammenfassung nach Sparten:

Allgemeine Förderung	S	64.000,--
Projektförderung		
a. Unterhaltungsmusik	S	80.000,--
b. Ernste Musik	S	50.000,--
	S	130.000,--
	S	194.000,--
	=====	

AUS DEM ZEITRAUM BIS ENDE 1986

1. Allgemeine Förderung:

Gutachten Konzernpressungen (Rest)	S	59.529,59
Studie Plagiat	S	20.000,--
Verfilmungsvertrag (Mustervertrag)	S	23.000,--

Zwischensumme	S	102.529,59

2. Verbandsförderung

0

3. Projektförderung

3.1. Unterhaltungsmusik

Urach Hubert: Video "Fidele Lavanttaler"	S	50.000,--
--	---	-----------

3.2. Ernste Musik

Gruber Heinz Karl (Kompositionsauftrag)	S	100.000,--
Pirchner Werner (")	S	100.000,--
Inszenierte Musik (")	S	100.000,--

Zwischensumme	S	300.000,--

Zusammenfassung nach Sparten:

Allgemeine Förderung	S	102.529,59
Projektförderung:		
Unterhaltungsmusik	S	50.000,--
Ernste Musik	S	300.000,--

	S	452.529,59
		=====

WAHRNEHMUNGSGESELLSCHAFT FÜR URHEBERRECHTE GESELLSCHAFT M. B. H.
A-1060 WIEN 6, LINKE WIENZEILE 18 • TELEFON 57 21 61, 57 22 49
BANKVERBINDUNGEN: CA - BV NR. 52 - 18 573 / 00 P S K NR. 7 5 0 1 . 6 0 5

B E R I C H T

über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens
nach Art II Abs 6 der UrhGNov 1980 in der Fassung
der Novelle 1986 im Geschäftsjahr 1988

(S K E - Bericht 1988)

- 2 -

I. Ausmaß des Aufkommens

Die beteiligten Verwertungsgesellschaften haben für die Aufteilung der Leercassettenvergütung feste Prozentsätze vereinbart, die seit 1981 (Audio) bzw. 1982 (Video) unverändert gelten. Die Anteile der Literar-Mechana betragen hierbei 7 % im Bereich Audio und 14,8 % im Bereich Video. Die Literar-Mechana hat - wie alle anderen Verwertungsgesellschaften, die die Genehmigung zur Geltendmachung von Leercassetten-Vergütungsansprüchen erhalten haben - die Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte, Gesellschaft m.b.H. damit betraut, die Ansprüche gesammelt wahrzunehmen.

Laut Abrechnung der Austro-Mechana betragen die auf die Literar-Mechana entfallenden Bruttoanteile im Jahr 1988 S 13.947.470.76. Davon entfallen gemäß Beschluß des Aufsichtsrates 51 % auf sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (SKE). Die Verwaltungskosten einschließlich der Einhebungskosten werden pauschal mit 7,5 % gerechnet.

	S.
Leercassettenvergütung 1988 brutto	<u>13.947.470.76</u>
davon 51 % SKE brutto	7.113.210.08
abzügl. 7,5 % Verwaltungskosten	- 533.490.76
ergibt SKE netto	<u>6.579.719.32</u> =====

Die Zuführung des Betrages von S 6.579.719.32 zu den SKE erfolgt zum 31.12.1988.

II. Verwendung des Aufkommens

Die Verwendung der Mittel ist durch Beschlüsse des Aufsichtsrates festgelegt. Im Jahr 1988 wurden aus den SKE folgende Zahlungen geleistet:

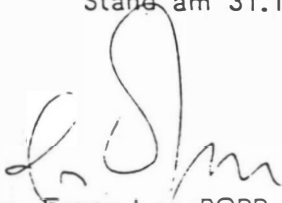
. / .

- 3 -

	S	
1. Werkzuschüsse Jubiläumsfonds		1.574.000.--
2. Wissenschaftliche Untersuchungen		329.859.10
3. Zuschüsse an Autoren	S	
a) einmalige Unterstützungsleistungen	123.000.--	
b) Krankenversicherung und Spitalskosten	46.879.43	
c) Rechtsberatung und Verfahrenskosten	<u>87.533.80</u>	
	257.413.23	257.413.23
4. Zuschüsse für Übersetzungen		50.000.--
5. Zuschuß zum Katalog "Seite für Seite" (Zeitgeschichte 1938-1945)		100.000.--
6. Beiträge an nationale und internationale Interessenvertretungen		203.153.21
7. Förderung literarischer und urheber- rechtlicher Veranstaltungen		76.901.44
8. Förderung urheberrechtlicher Fachliteratur		<u>86.086.03</u>
		<u>2.677.413.01</u>
		=====

Die in den Büchern der Literar-Mechana enthaltene Verbindlichkeit für sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen hat sich daher wie folgt entwickelt:

Stand am 1.1.1988	9.737.879.58
Zahlungen im Jahr 1988	- 2.677.413.01
Zuführung zum 31.12.1988	+ <u>6.579.719.32</u>
Stand am 31.12.1988	<u>13.640.185.89</u>
	=====


Mag. Franz-Leop POPP
(Geschäftsführer)

Wien, 9. Mai 1989

Anhang zum SKE-Bericht 1988

Erläuterungen zu II. (Verwendung des Aufkommens)

zu 1. Jubiläumsfonds 1987/88

Zuschüsse an H. Eisendle, E. Storck-Grill, F. Lipus, P. Rosei, M. Scharang, J. Schütting, P. Waterhouse, B. Weinhals, F. Weinzettl, B. Widder

Jubiläumsfonds 1988/89

G. Bisinger, K. Bracharz, A. Fian, J. Haslinger, A. Hergouth, G. Janus, M.Th. Kerschbaumer, L. Mnacko, H. Obermüller, E. Schlag

Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Beirats (Prof. Hartl, Prof. Klinger, Dr. Wischenbart)

- zu 2. Studien "Die wirtschaftliche Bedeutung des Urheberrechts in Österreich", "Fotokopiestudie I" und "Freie Werknutzung zum Schul- und Unterrichtsgebrauch"
- zu 3.a) Zuschüsse an L. Mnacko, W. Lesowsky, B. Schwaiger, K. Krumbiegel, R. Lasselsberger, K. Franz, M. Rudnigger, P. Deutsch, E.Ch. Deutsch, E. Wickenburg, H. Ungar
- zu 3.b) Zuschüsse an U. Popovic, R. Hrstka-Strand, E.Ch. Deutsch und A. Riha
- zu 3.c) Zuschüsse an Chr. Busta (Vlft.), G. Ulbrich, H. Wolbank, S. Stöger-Bruschke, N. Cerni, H. Veigl, M. Galatik, R. Aspöck, E.A. Richter, (beteiligte Anwälte Dr. Perner, Dr. Walter, Dr. Höhne)
- zu 4. Übersetzung von Felix Mitterers "Besuchszeit" ins Englische
- zu 6. Mitgliedsbeiträge an CISAC, BIEM, IFRRO und Österr.Ges.f.gew. Rechtsschutz und Urheberrecht
- zu 7. Milo Dor-Symposium, Interaktion '88, zwei Urheberrechtsseminare, zwei Lesungen der Preisträger des Jubiläumsfonds 1988
- zu 8. ÖSGRUM, UFITA, Copyright, Autorenzeitung, Handbuch "Lit. Leben in Österreich", Dr. Dillenz, GRUR, GRUR Int., ÖBL

WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN GES.M.B.H.

LSG

Herrn
 Oberrat Dr. W. HARTMANN
 c/o BM f. Unterricht, Kunst
 und Sport

A-1010 Wien
 Habsburgerg. 6-8/18
 Tel. (0222) 535 60 35
 535 60 36
 Fax (0222) 535 51 91
 DVR Nr. 0108804

Minoritenplatz 5
 1010 Wien

Wien, 1989 05 11 / GG

Betr.: Zl. 22.751/3/IV/3/89 - Verwendung der Mittel aus dem Fonds für
 "soziale und kulturelle Einrichtungen" im Geschäftsjahr 1988

Sehr geehrter Herr Dr. Hartmann !

Nachfolgend übermitteln wir Ihnen aufgrund der entsprechenden Entschliebung des Nationalrates einen Bericht über die Verwendung des Sozialfonds durch die LSG (Interpreten- und Produzentenverrechnung) :

Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 1.1.1988	12.099.203,58
Zugang 1988	+ 5.377.097,88
Verwendung:	
- Antipiracy	1.594.000.-
- Musikvideoförderung	1.508.143,74
- Beiträge Interessensvertretungen und und Interpretenförderung	1.000.977,61
- Kulturförderung österr. Schallplatten- preis 'ORFEUS'	2.000.000.-
- Förderung zeitgenöss. Musik Produktion 'Besuch der alten Dame'	394.000.-
- Beiträge zu Gutachten u. Studien	121.000.-
- Förderung österr. Akademie d. Wissenschaften 'Phonogramm-Archiv'	100.000.-
- Internat. Association of Entertainment Lawyers Institut f. Urheber- u. Medienrecht Administration of rights of performers and producers of phonograms FIM / FIA Konferenz (Reisekosten/ Konferenzgebühren)	59.000.-
- Druckkostenbeiträge ÖSGRUM	43.250.-
- Pop - Odrom	25.000.-
- soziale Unterstützung Interpreten	5.000.-
- Verwaltungskosten Sozialfonds	537.709,78
	<hr/>
	- 7.388.081,13
Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 31.12.1988	<hr/> 10.088.220,33 =====

Für ergänzende Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung
und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

L S G - Wahrnehmung von
Leistungsschutzrechten Ges.mBH


Gerhard Gorgosilich

Sachbearbeiter: Frau Fally

Telefon Nr. 02672/2440

Nebenstelle Dw 20

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

DA

20.4.1989

Betrifft: Zl.22.751/3/IV/3/89, Östig, Österreichische
Interpretengesellschaft, Vorlage von Unterlagen
betreffend Leerkassettenvergütung für das Geschäftsjahr 1988

Meine Mandantin, die Östig, Österreichische Interpretengesellschaft, hat mich beauftragt, das Schreiben vom 11.4.1989 betreffend Verwertungsgesellschaften, Entschließung des Nationalrates vom 2. Juli 1986 betreffend Durchführung der Urheberrechtsgesetznovelle zu erledigen.

Ich gestatte mir daher, in der Anlage zwei Aufstellungen zu übermitteln, aus denen die Ermittlung der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung nach Umrechnung auf die für soziale und kulturelle Zwecke zustehenden 51 % zu ersehen ist. Gleichzeitig wird jener Betrag ausgewiesen, der sich aus der Kabel-TV-Vergütung ergibt.

Außerdem ist die Verwendung der Leerkassetten und Kabel-TV-Vergütung zu ersehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Kanzlei: 2563 Pottenstein, Gutensteiner Straße 8, Tel. 02672/2440 (3 Amtsleitungen)

Wohnung 2340 Modling, Dr. Riegerstraße 46, Tel. 02236/23263

Bankverbindung: Sparkasse Pottenstein Kto 0000-003327

DVA 0394360

Verwendung Leerkassetten Audio - Video 1988

=====

		sozial S	kulturell S
6.5.1988	Seminar für Schauspielpädagogik		150.000,--
6.5.1988	IFES - Studie		100.000,--
6.5.1988	Corinthischer Sommer		115.000,--
6.5.1988	AKM, Urheberrecht		100.000,--
6.5.1988	Manz, ÖSGRUM		3.000,--
10.5.1988	Kuczky, Unterstützung	10.000,--	
29.6.1988	AKM Rest Urheberrecht		40.200,--
6.7.1988	Gewerkschaft Musiker		500.000,--
6.7.1988	Künstler helfen Künstlern	300.000,--	
6.7.1988	Konzerthausgesellschaft		100.000,--
6.7.1988	Gesellschaft der Musikfreunde		100.000,--
6.7.1988	Chorvereinigung "Jung Wien"		50.000,--
6.7.1988	Gesellschaft für Musiktheater		14.600,--
11.8.1988	Manz, Druckkosten		3.625,--
20.12.1988	Kuczky, Unterstützung	10.000,--	
	Rechtsberatungskosten (austro mechana)	3.600,--	
		<hr/> 323.600,--	<hr/> 1.276.425,--
		=====	=====

Verwendung Kabel-TV 1988

7.7.1988	Schubert Konservatorium	90.000,--
		=====

Bestände 1988 laut Urheberrechtsgesetznovelle

ÖSTIG, Österreichische Interpretengesellschaft

=====

	Leerkassetten Audio-Video S	Kabel TV S
Zugang 1-12/1988	2.617.334,88	599.431,66
- Verwaltungskosten	180.963,73	41.960,22
SKE netto	2.436.371,15	557.471,44
	=====	=====
	51 %	10 %
Rückstellung	1.242.549,--	55.747,--
	=====	=====
Stand zum 1.1.1988	1.345.187,--	95.892,--
+ Zuweisung 1988	1.242.549,--	55.747,--
	=====	=====
- Verwendung 1988	1.600.025,--	151.639,--
	=====	=====
Stand zum 31.12.1988	987.711,--	61.639,--
	=====	=====



STAATLICH GENEHMIGTE VERWERTUNGSGESELLSCHAFT
FÜR AUDIOVISUELLE MEDIEN

FRÜHAUG. 25/11
A 1070 WIEN
Tel. 96 43 01
Telefax 96 43 02 3

DVR 0472999
FAX 912214230

Herrn
Oberrat Dr. Hartmann
BMfUKuSp

Minoritenplatz 5
1010 Wien

WIEN 13. Juni 1989
Dr. Wal/ba

**Bericht über die SKE der V.A.M. 1988
Verwertungsgesellschaften, Entschließung
des Nationalrates vom 2. Juli 1986
betreffend Durchführung der Urheberrechtsgesetznovelle**

Sehr geehrter Herr Dr. Hartmann!

Anbei erlaube ich mir, Ihnen nunmehr den Bericht über die Verwendung von Mittel aus den SKE der V.A.M. im Jahre 1988 zu übermitteln.

In Ergänzung zu diesem Bericht gebe ich noch eine kurze Erläuterung, den Vergleich mit dem Vorjahr betreffend.

Im Bericht des Vorjahres ist der Stand der Rückstellung SKE per 31.12.1987 mit S 16,357.153,46 angegeben.

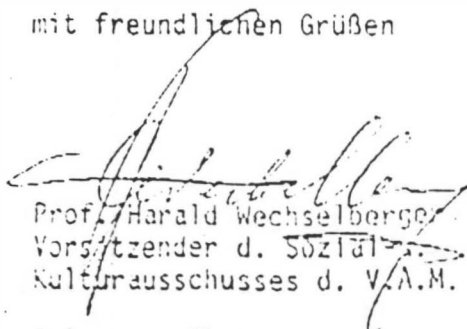
In dem Bericht für das Jahr 1988 ist die Höhe dieser Rückstellung per 1.1.1988 mit S 18,048.384,89 angegeben.

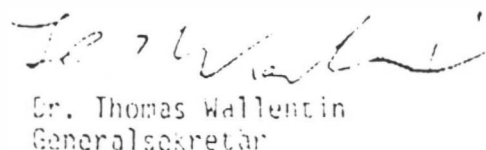
Die Differenz in Höhe von S 1,691.231,43 ergibt sich daraus, daß zum einen der Bericht im Vorjahr ausschließlich nur (wie dies dem gesetzlichen Auftrag auch entspricht) die aus den Einnahmen der Leerkassettenvergütung den SKE zugeführten Mittel enthielt. Um einen umfassenden Bericht über die SKE zu geben, haben wir jedoch in dem heurigen Bericht auch die Zuführung aus den Kabeleinnahmen (5 % der Bruttoeinnahmen) in dem Bericht dargestellt. Weiters wurden im Rahmen der nunmehr vorgenommenen (direkten) Verteilung der auf die Vorjahre entfallenden Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung bei der Aufwandsverrechnung auch die Zinserträge zugeordnet.

Sollten Sie eine nähere Aufschlüsselung des oben genannten Differenzbetrages erwünschen, kann ich Ihnen gerne eine Ableitung aus dem Jahresabschluß zum 31. Dezember 1988, erstellt von der Intertreu Wirtschaftsberatungs- und Revisionsgesellschaft mbH, übermitteln.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen


Prof. Harald Wechselberger
Vorsitzender d. Sozial-
Kulturausschusses d. V.A.M.


Dr. Thomas Wallentin
Generalsekretär

Anlage erwähnt

Bericht über die Sozialen/kulturellen Einrichtungen (SKE) der V.A.M. 1988

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Art II Abs 6 UrhG Nov 1980 i d F d Nov 1986) und den vom Vorstand der V.A.M. gefaßten Beschlüssen wurde den SKE (aus den Einnahmen "Leerkassettenvergütung" und "Kabel-TV-Entgelt" des Jahres 1988) im Jahre 1988 ein Betrag in Höhe von insgesamt S 8,919.193,48 zugeführt; das entspricht 51 % der inländischen Einnahmen aus Leerkassettenvergütung (abzüglich Verwaltungskosten in Höhe von 10%, d.s. 8,697.974,65) und 5 % der Einnahmen aus Kabel-TV-Entgelt (d.s.221.218,83) sowie anteilige Zinsen in Höhe von S 726.824,88. Bis zur Verwendung (Auszahlung) werden die Geldmittel möglichst hochverzinst in Form von Spareinlagen und festverzinslichen Wertpapieren veranlagt.

Über die Verwendung von Mitteln aus den SKE entscheidet grundsätzlich ein vom Vorstand eingesetzter "Sozial- und Kulturausschuß", der bei seinen Entscheidungen die bestehenden "Allgemeinen Richtlinien zur Verwaltung der Mittel aus den SKE" sowie für manche Fälle überdies bestehende "Besondere Richtlinien" zu beachten hat.

Insgesamt wurden im Jahre 1988 44 Anträge behandelt.

Durch Überträge aus Vorjahren betrug die (bilanzielle) Rückstellung für SKE am 1.1.1988	S 18,048.384,89.
---	------------------

Im Jahre 1988 wurden im Rahmen der SKE Mittel in Höhe von insgesamt	./.	S 4,355.169,74
aufgewendet. Durch die (Netto)Zufuhr 1988 in Höhe von	+	S 9,646.018,36

ergibt sich eine bilanzielle Rückstellung für SKE per 31. 12. 1988 in Höhe von	S 23,339.233,51.
--	------------------

Von diesem Betrag sind durch verbindliche Zusagen an Dritte (bzw. sonst nach außen verbindliche Zweckwidmungen), die jedoch erst in Folgeperioden zahlungswirksam werden, weitere insgesamt	./.	S 7,084.572,--

zweckgebunden.

Die im Jahr 1988 geleisteten Zahlungen bzw. verbindlichen Zusagen gliedern sich im einzelnen wie folgt:

-2

A) Zahlungen 1988**I) Soziale Zuschüsse**

1. Altersversorgungszuschüsse 8 Empfänger	S	896.134,--	
2. Refundierung Krankenversicherungsprämien (1987) 8 Empfänger	S	137.021,90	1,033.155,90

II) Kulturelle Förderungen

1. Herstellungsförderung (Bildungs(Kurz)filme; Musik-Video Clip); 2 Filme; 1 Clip	S	800.000,--	
2. Austrian Film Commission	S	640.420,64	
3. Kosten der Instandsetzung und Adaptierung eines Vorführraumes	S	501.131,43	
4. Symposium "Der europäische Film und der Weltmarkt" (Europ. Film- u. Fernsehjahr EFFJ)	S	200.100,--	
5. Dachverband der Berufsverbände österr. Filmschaffenden	S	200.000,--	
6. Verband österr. Film-u. Videoproduzenten	S	200.000,--	
7. Diverse Aktivitäten "Internationales Register für audiovisuelle Werke" (WIPO)	S	136.179,16	
8. Wirtschaftsfilmtage Dublin	S	114.847,84	
9. Symposium "Film- und Fernsehästhetik", Gesellschaft für Filmtheorie	S	100.000,--	
10. Studie Prof. Gesek (Bedeutung der Musik im Film), Österr. Gesellschaft für Filmwissenschaft, Kommunikations- und Medienforschung	S	97.000,--	
11. Wirtschaftsfilmtage Bad Ischl	S	50.763,78	
12. Filmkunst 1989, Österr. Gesellschaft für Filmwissenschaft, Kommunikations- und Medienforschung	S	50.000,--	
13. Studie "Wirtschaftl. Bedeutung der Copyright Industries in Österreich", WU-Wien	S	42.000,--	

- 3

14. Präsentationsveranstaltung preisgekrönter Filme der Wirtschaftsfilmtage Dublin in Wien	S	35.000,--	
15. Nachwuchsförderung (Volontärskosten), 2 Volontäre	S	34.404,38	
16. Preisverleihung "Goldener Kader", Verband österreichischer Kameraleute	S	25.000,--	
17. Schreiben f. d. Film, Drehbuch-Workshop, IG-Autoren	S	22.668,--	
18. Pirateriebekämpfung (allgemein): Kolloquium Straßbourg; EFFFJ	S	20.159,80	
19. Information, Kontaktgespräch Filmförderung Hamburg/Wien	S	11.555,--	
20. Urheberrechtliche Fachliteratur	S	17.185,02	
21. Seminar "Schulfernsehen"	S	7.964,16	
22. Kostenbeitrag VfGH Beschwerde VBK "Schulbuchfreiheit"	S	5.000,--	
23. Rechtsberatung eines Wahrnehmungsberechtigten	S	4.080,--	
24. Autorenseminar, Bundeswirtschaftskammer	S	2.687,--	
25. Vortrag Collin Mably (Bildplatte)	S	2.369,--	
26. Betreuung Ungarische Fil		<u>1.418,63</u>	<u>3.322.013,84</u>

Summe A (I+II)

4,355.169,74

-4

B) Sonstige verbindliche Zusagen**I. Soziale Zuschüsse**

1. Refundierung Krankenversicherungsprämien 1988 (11 Empfänger)	S	<u>236.308,40</u>	236.308,40
---	---	-------------------	------------

II. Kulturelle Förderungen

1. Republik Österreich (WIPO; Titelregister)	S	5.500.000,--	
2. Austrian Film Commission	S	650.000,--	
3. Deutschsprachige Wirtschaftsfilmtage (ÖFS)	S	400.000,--	
4. Tourismusfilmforum (ÖFS)	S	120.000,--	
5. IG-Autoren (Schreiben für den Film, Restbetrag)	S	102.172,--	
6. Filmservice (Broschüre)	S	50.000,--	
7. Nachwuchsförderung (Volontärskosten), 1 Volontäre	S	15.434,--	
8. Vortrag Collin Mably	S	10.657,60	<u>6.848.263,60</u>

Summe B (I+II)			7.084.572,--
-----------------------	--	--	---------------------

Gesamt A + B			11.439.741,74 =====
---------------------	--	--	-------------------------------

C) Entwicklung SKE 1988

Stand SKE	1.1.1988 (lt. Bilanz)	S	18.048.384,89
Zugang (brutto) 1988 (= 51 % von S 9.664.416,28 abzgl. 10% davon S 966.441,63 5 % von S 4.424.376,68)		S	8.697.974,55 S 221.218,93
Verbrauch		./.	<u>S 4.355.169,74</u>
Stand SKE 31.12.1988 (lt. Bilanz)		S	23.339.233,51
Verbindliche Zusagen		./.	<u>S 7.084.572,--</u>
Stand SKE (frei verfügbare Mittel) 31.12.1988		S	<u>16.254.661,51</u> =====



VERWERTUNGSGESELLSCHAFT BILDENDER KÜNSTLER

MARIA THERESIEN-STRASSE 11, III. STOCK, TÜR 6 · A-1090 WIEN · TELEFON (0222) 34 36 00, KL. 226 DW

Bundesministerium f. Unterricht
Kunst und Sport Abt. IV/3

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, 31. 5. 1989

Betrifft: Zl. 22.751/3/IV/3/89
Entschließung des Nationalrates vom 2.7.1986
betreffend Durchführung der Urheberrechtsgesetznovelle

Sehr geehrter Herr Dr. Hartmann,

um der Aufforderung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport vom 11. April 1989 nachzukommen, erstatten wir folgenden Bericht.

Zu Punkt 1)

Gesamteinnahmen-Leerkassettenvergütung 1988 (inklusive Mehrwertsteuer)	1,337.032,93
- 20% Verwaltungsaufwand VBK	267.406,58
	<u>1,069.626,35</u>
davon 51% Zuweisung an Sozialfonds	<u>545.509,41</u>

Zu Punkt 2)

a) Stand der Einnahmen f. soz. u. kult. Zwecke per 1.1.1988	956.817,31
b) Stand der Einnahmen f. soz. u. kult. Zwecke per 31.12.88	988.297,31

Zu 3)

Die Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke im Jahre 1988 im Betrage von öS 545.509,41 (inkl. 10% Kunst) werden um die im Jahre 1988 nachstehend angeführten Ausgaben für soziale und kulturelle Zwecke sowie Zuwendungen gekürzt. Der verbleibende Rest wird dem Konto Sozialfonds zugewiesen.

.../3

Soziale Zwecke

<i>Anteil. Restzahlung/Studie "Die wirtschaftl. Bedeutung des UrhR</i>	7.700,—
<i>Fachliteratur(ÖSGRUM, Studie Direkt-satellit AKM, Literatur UrhR)</i>	9.565,10
<i>Mitgliedsbeitrag an CISAC</i>	13.522,60
<i>VerfGerhBeschwerde "Freie Werknutzung"</i>	11.000,—
<i>Testprozeß Diallo/Rechtsanwalt</i>	93.727,15
<i>Rahmenvertragsabschlüsse mit Kunstpresse und Verband der österr. Zeitungsherausgeber</i>	45.548,10
<i>Rechtsberatung Wettbewerbsbedingungen</i>	2.262,—
<i>Rechtsschutz für Bezugsberechtigte</i>	5.160,05

Kulturelle Zwecke

<i>Ankauf von Ausstellungsvitrinen für BV Schönbrunn à 100</i>	65.000,—
--	----------

253.485,—

Mit freundlichen Grüßen



*Prof. Dipl. Graph. Walter Strasil
Präsident*

-58-

Herrn Sektionsleiter
MinR. Dr. Hans Temnitschka
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

VERWERTUNGS
GESELLSCHAFT
RUNDfunk

1136 Wien, Würzburggasse 30

TEL 0222 82 800 2350 2315 TELEFAX 81 2397 DVR 0410268

Herrn Sektionschef
Generalanwalt Hon.Prof.
DDr. Robert Dittrich
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1016 Wien

Wien, am 16.5.1989
Ta7/b93

17. MAI 1989

GZ 22751/2/IV/3/87 des BMUKS
Verwertungsgesellschaften, Entschließung des Nationalrates
vom 2.7.1986 betreffend Durchführung der UrhG-Novelle

Sehr geehrter Herr Staatskommissär!

Unter Bezugnahme auf unseren Bericht für das Geschäftsjahr 1987 vom 9.5.1988 möchten wir unter Beibehaltung der für 1986 bekanntgegebenen Grundsätze wie folgt berichten:

Im Geschäftsjahr 1988 beliefen sich die gesamten Nettoerträge aus der Leerkassettenvergütung, die dem ORF zugeflossen sind, das sind 90 % der Erträge der VG Rundfunk aus der Leerkassettenvergütung Audio und 55% der Erträge der VG Rundfunk aus der Leerkassettenvergütung Video, also jeweils mehr als 50 % der Gesamterträge, aufS 12,407.875,65.

Für die Verköstigung freier Mitarbeiter wurden zweckgewidmet..... S 2,238.510,84

aufgewendet (72.428 Essen im Jahr 1988).

Der Restertrag von S 10,169.364,81
wurden zweckgebunden der Förderung nachfolgend
genannter Projekte im Rahmen des Filmför-
derungsfonds anteilig gewidmet:

"Unter Freunden".....	19,83%.....	S	2,016.585,04
"Sternberg Shooting Star".....	35,24%.....	S	3,583.684,16
"Nachsaison".....	23,61%.....	S	2,400.987,03
"Fegefeuer".....	4,99%.....	S	507.451,31
"Die Farben der Vögel".....	16,33%.....	S	1,660.657,27

Die Prozentsätze der Aufteilung orientieren sich am Verhältnis
der jeweiligen Gesamtaufwendungen des ORF für diese Produktio-
nen.

Wir möchten Ihnen vorsorglich mitteilen, daß wir die Verwendung
der Erträge aus der Leerkassettenvergütung im Jahr 1989 analog
vornehmen werden.

Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT RUNDFUNK


Dr. Peter Racz
Vorsitzender

Schlußbemerkung

Dieser Bericht basiert auf den redaktionell gestrafften Angaben der Verwertungsgesellschaften und folgt in seiner Gliederung den bisher erstatteten Berichten.

Wie ich schon in meinen früheren Berichten anmerken konnte, ist es mit der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 gelungen, den Urhebern insgesamt für einen Bereich der Werknutzung, in dem eine individuelle Zuschreibung kaum oder nur mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand möglich wäre, namhafte Einnahmen zu sichern und dabei auch dem Gedanken der Selbstverwaltung kulturell Schaffender Rechnung zu tragen.

Wie schwierig aber gelegentlich die Bestimmung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzen ist, ergibt sich aus einem Vergleich der tatsächlichen Einnahmen der sogenannten Leerkassettenabgabe zur Vorausschau des Justizausschusses anlässlich der Beratungen über die Novellierung des UrhG 1980.

Der Ausschuß hat damals die Auffassung vertreten, daß die Vergütung für alle Rechteinhaber zusammen jährlich S 10 Mio. nicht übersteigen solle (siehe Materialien zum österr. Urheberrecht, Dillenz, Verlag Manz, Seite 379). Tatsächlich sind die Einnahmen seit 1981 von S 6,5 Mio. auf S 106,6 Mio. im Jahre 1988 gestiegen.

Der nunmehr erreichte Einnahmenrahmen, der sich allerdings nach den verschiedenen Kunstsparten äußerst ungleich gestaltet (vgl. etwa die Einnahmen der Austro Mechana von brutto S 29,9 Mio. mit den Einnahmen der Verwertungsgesellschaft bildender Künstler in Höhe von S 1,3 Mio.) bietet namhafte und zahlreiche Möglichkeiten für die Eigenförderung verschiedener Kunstsparten.

Die interessantesten Verwendungen der durch die Austro-Mechana zugehobenen Abgabe möchte ich in der Folge hervorheben:

- 1) Austro-Mechana:
Förderung der U-Musik und der E-Musik im Verhältnis S 1,8 Mio. zu S 1,1 Mio; für soziale Zwecke insgesamt S 6,9 Mio.
- 2) Literar-Mechana:
Direkte Unterstützungen für Autoren im Werte von S 2,1 Mio.
- 3) LSG:
Antipirateriemaßnahmen S 1,5 Mio.; Musikvideoförderung und Österr. Schallplattenpreis S 3,5 Mio.
- 4) ÖSTIG:
Aktion "Künstler helfen Künstlern" S 300.000,-.
- 5) VAM:
Förderung der Austrian Film Commission mit S 640.000,-, Herstellungsförderung S 800.000,- und insbesondere der in Aussicht genommene Beitrag für das Internationale Titelregister im Rahmen der WIPO mit S 5,5 Mio.
- 6) VbK:
rd. S 150.000,- für Rechtsschutz und S 65.000,- für Ausstellungsvitrinen der Berufsvereinigung bildender Künstler Österreichs.
- 7) VGR:
S 10 Mio. für Filmförderung.

Die vergangenen Jahre waren aber auch durch erhebliche Thesaurierungen der aus der Leerkassettenabgabe einfließenden Mittel gekennzeichnet - ein Umstand, der durch die Etablierung entsprechender Verteilungssysteme in der Anlaufphase erklärbar ist.- Mit dem 31.12.1988 folgendes Bild über die namhaften Reserven der einzelnen Verwertungsgesellschaften:

- 1) Austro-Mechana: S 17,5 Mio.
- 2) Literar-Mechana: S 13,6 Mio.
- 3) LSG: S 10 Mio.
- 4) ÖSTIG: S 0,9 Mio.
- 5) VAM: S 23,3 Mio.
- 6) VbK: S 0,9 Mio.
- 7) VGR: 0

Aus einem Vergleich der in den verschiedenen Kunstsparten zur Verfügung stehenden Mittel ergibt sich, daß es weiterhin Gruppen schöpferisch tätiger Personen gibt, für die aufgrund der relativen Geringfügigkeit der erreichten Einnahmen im Verhältnis zu der Zahl schöpferisch tätiger Personen (so gibt es etwa 3.000 hauptberuflich tätige freischaffende bildende Künstler, wogegen seitens der Austro Mechana an 47 bezugsberechtigte Urheber und an 10 von Musikverleger nominierte Personen Alterspensionen ausgezahlt werden) staatliche Förderungsmaßnahmen im weitesten Sinn unverzichtbar sind.

Bei einem Verhältnis von 1 : 5 zugunsten der staatlichen Kunstförderung zeigt sich somit, daß diese die wesentliche Aufgabe hat, einen Ausgleich zugunsten der schöpferischen Sparten zu schaffen (etwa durch den Künstlerhilfefonds, der im Jahre 1987 S 24,4 Mio. zur sozialen Absicherung der bildenden Künstler bereitgestellt hat).

Die Vertretung der Interessen der Urheber durch Verwertungsgesellschaften, die in der Form von Monopolen organisiert sind, bringt allerdings auch für kleine Gruppen kulturell Schaffender die Gefahr mit sich, daß ihre Interessen nicht in angemessener Weise wahrgenommen werden. Hier ist es weiterhin Aufgabe der Staatsaufsicht, die im Bericht des Justizausschusses erwähnte Rangordnung für die Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke angemessen zur Geltung zu bringen.

Die diesbezüglichen Gespräche, insbesondere mit der Austro-Mechana, dauern an und haben teilweise zur Klärung der rechtlichen Situation in gerichtliche Auseinandersetzungen genündet. Dem von der Austro-Mechana bei der Fondsbehörde angemeldeten Fonds wurde auch im Hinblick auf die Stellungnahme des Staatskommissärs eine Genehmigung durch die Fondsbehörde noch nicht erteilt. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß über die Durchsetzbarkeit der vom Justizausschuß beabsichtigten Rangordnung bei der Verteilung der Einnahmen aus der Leerkassettenabgabe noch 1989 Klarheit hergestellt werden wird.